

Fachwerk

Informationen

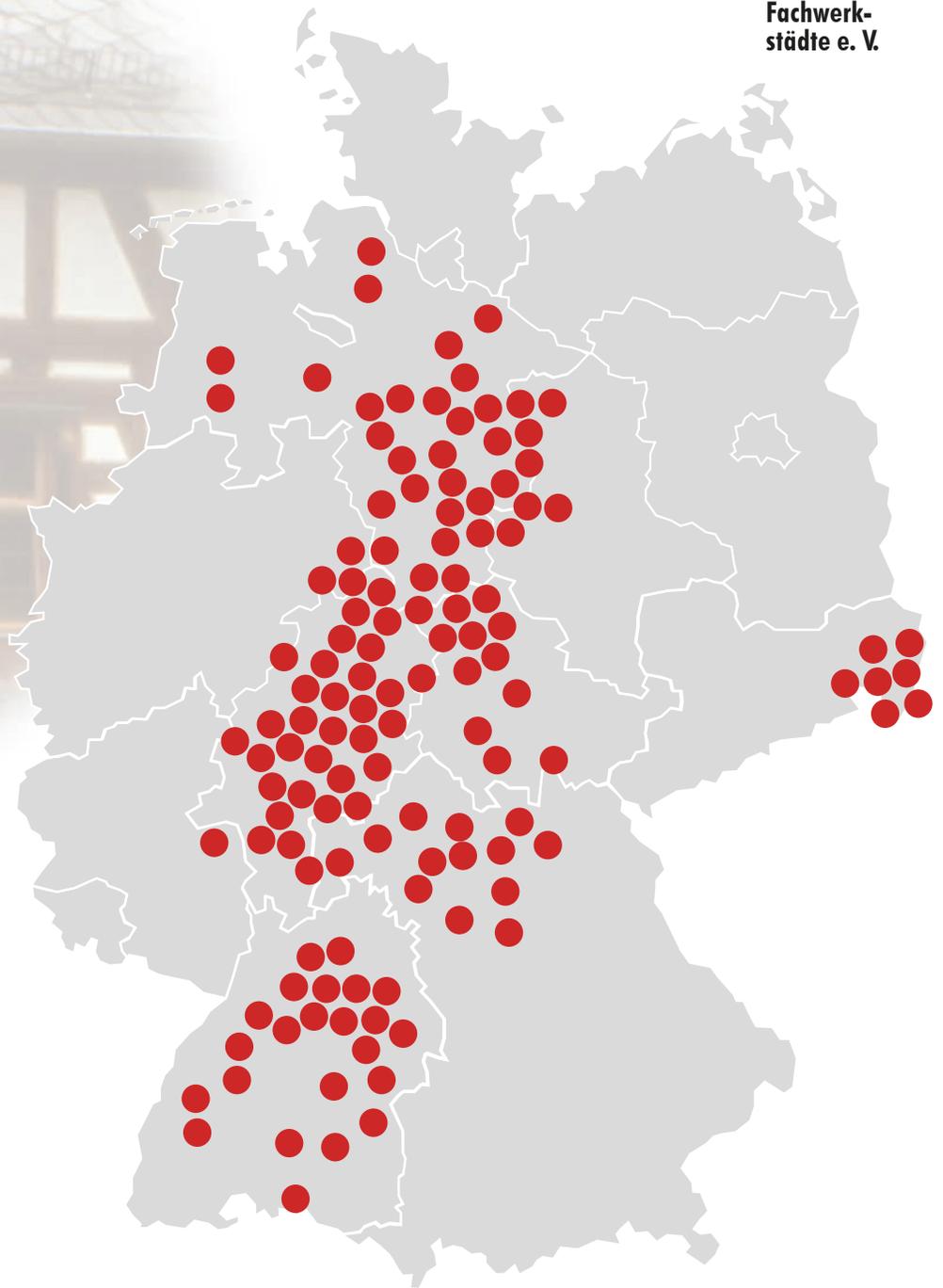
Heft 3/2023



EUROPA
NOSTRA



Arbeits-
gemeinschaft
Deutsche
Fachwerk-
städte e. V.



Arbeitsgemeinschaft Deutsche Fachwerkstädte e. V.
Deutsche Fachwerkstraße

Editorial/Begrüßung/Vorwort	Seite 1
Arbeitsgemeinschaft Deutsche Fachwerkstädte	
Eröffnung der Dauerausstellung im Freilichtmuseum Hessenpark	Seite 2
TEXTOUR	
Europa trifft sich in der Oberlausitz	Seite 3
Bleicherode 700 PLUS	
Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren - Bleicherode 700 PLUS	Seite 5
Aus unseren Mitgliedsstädten	
Steinau an der Straße	Seite 7
Fachwerk in Bietigheim erfährt einige Sanierungsarbeiten	Seite 12
Bad Sooden-Allendorf	Seite 14
Heppenheimer Fachwerkstage	Seite 18
Einbeck	Seite 20
Deutsche Fachwerkstraße	
Journalisten und Blogger aus Norwegen, den Niederlanden und Belgien auf der Deutschen Fachwerkstraße	Seite 21
Die Deutsche Fachwerkstraße auf dem Nordeuropa Workshop der Deutschen Zentrale für Tourismus (DZT)	Seite 22
Caravansalon Düsseldorf 2023	Seite 23
Motorrad Preetour auf den Regionalstrecken „Von der Elbe zum Harz“	Seite 24
Gesetzgebung und Rechtsprechung	Seite 25
Veranstaltungen	Seite 33

Impressum

Herausgeber:
Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft Deutsche Fachwerkstädte e. V.

Vorsitzender:
Bürgermeister a. D. Hans Benner, Herborn

Redaktion:
Hans Benner (V. i. S. d. P.)
Laura Plugge

Nachdruck ist – auch auszugsweise – bei Angabe der Quelle und
Übersendung eines Belegexemplares ausdrücklich erlaubt.

Layout:
TYPOMETER · Satz- und Druckdienstleistung
Telefon (06652) 4718
E-Mail: typo-meter@freenet.de

Geschäftsstelle:
Propsteischloss, Roter Bau
Johannesberger Straße 2
36041 Fulda

Arbeitsgemeinschaft
Deutsche Fachwerkstädte e.V.
Telefon (0661) 3804439
Telefax (0661) 3803128

Internet:
www.fachwerk-arge.de

Deutsche Fachwerkstraße
Telefon (0661) 43680
Telefax (0661) 94250366

Internet:
www.deutsche-fachwerkstrasse.de

*Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft
Deutsche Fachwerkstädte e.V.,*

frisch erholt aus den Sommer- und Herbstferien kommen wir bereits in das letzte Quartal von 2023. Neben kälteren Temperaturen und weihnachtlichen Dekorationsartikeln, die bereits seit Wochen in den Supermarktregalen verfügbar sind, bringt der Herbst und Winter auch noch ganz andere Aspekte mit sich.

Der November ist statistisch gesehen der stau- reichste Monat im Jahr. Seit 2011 steigt die Anzahl an Beschäftigten, die zur Arbeit pendeln – darunter 3,6 Millionen Beschäftigte (Stand 2021), die über 50 Kilometer zurücklegen (vgl. BBSR 2022). Neue Arbeitsmodelle wie Homeoffice können hier einen Einfluss nehmen und gegebenenfalls das Pendleraufkommen reduzieren und die Straßen entlasten. Noch weiter gedacht könnten neue Arbeitsmodelle auch das Leben im peripheren ländlichen Raum wieder attraktiver gestalten. Doch dafür muss auch der Lebensraum selbst – das eigene Haus und Umfeld – einer Verschönerungskur zugeführt werden. Wie wird also der ländliche Raum in Gänze für Einheimische wie auch Gäste attraktiv?

Dieser Frage geht momentan unser HORIZON 20 – TExTOUR-Projekt im Umgebndeland nach. Mit dem Schwerpunkt auf einer touristischen Etablierung der ländlichen Region im Dreiländereck Polen, Tschechien und Deutschland wird eine nachhaltige wirtschaftliche und soziale Stärkung des tri-nationalen Raums angestrebt. Zum Beginn des letzten Projektjahres trafen sich die europäischen Projektpartner hierzu in der Oberlausitz, um ihre dritte Hauptversammlung abzuhalten. Standesgemäß in einem Umgebndehaus der Windmühle Seifhennersdorf untergebracht, genossen die Beteiligten aus insgesamt neun europäischen Ländern das ländliche Idyll

der Oberlausitz und ebneten den Weg für den Projektabschluss im kommenden Herbst. Auf den folgenden Seiten nehmen wir Sie mit auf die Erlebnisse und Ereignisse der drei Projektstage in Seifhennersdorf.

Neben all den Erfolgen und positiven Ereignissen werden wir aber auch täglich mit globalen Katastrophen konfrontiert. Neben Unwettern und Erdbeben erschüttern uns insbesondere die zwischenmenschlichen Krisen und Kriege. Über ein Jahr begleitet uns nun schon der Krieg in der Ukraine und es scheint kein Ende in Sicht (Daher freute es uns sehr, dass wir die ukrainischen Partner im TExTOUR-Projekt, verantwortlich für ihre ukrainische Pilotregion in Zusammenarbeit mit der VIA REGIA, zum ersten Mal in der Projektlaufzeit in Präsenz in der Oberlausitz begrüßen konnten!). Hinzu kommen jüngst die Unruhen und kriegerischen Auseinandersetzungen im Gazastreifen, Verluste und menschliches Leiden prägen aktuell die Titelbilder der Medien.

Umso mehr sollten wir uns in der Advents- und Weihnachtszeit wieder auf die Menschlichkeit besinnen. Mit unserer Arbeitsgemeinschaft Deutsche Fachwerkstädte e.V. haben wir bereits vor vielen Jahren ein nationales Netzwerk geschaffen, in dem wir uns gegenseitig fördern, unterstützen und zusammenhalten. Mit unserem TExTOUR-Projekt überschreiten wir mittlerweile internationale Grenzen und fördern auch hier den Zusammenhalt und die internationale Freundschaft.

Mit diesen Gedanken laden wir Sie nun ein, die nachfolgenden Seiten der letzten Fachwerk Information für dieses Jahr zu genießen. Gleichzeitig wünschen wir Ihnen und Ihren Familien ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest und einen erfolgreichen und friedlichen Start in das neue Jahr 2024.

Hans Benner
und das Team der Geschäftsstelle

Eröffnung der Dauerausstellung im Freilichtmuseum Hessenpark

Das Fachwerk-Musterhaus, welches beispielhafte Kombinationen aus zeitgemäßem energieeffizientem Wohnen im historischen Fachwerkhaus unter Verwendung nachwachsender Baustoffe zeigt, ist der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden.

In einer kleinen Feierstunde wurde durch Jens Scheller (Museumsleiter Hessenpark) die Dauerausstellung im „Fachwerkhaus aus Radheim (Süd-hessen)“ eröffnet.

Das ehemals zweizonige und zweistöckige Fachwerkwohnhaus wurde um 1790 in Stockwerkbauweise errichtet. Die Fachwerkkonstruktion wurde weitestgehend schlicht und zweckdienlich verzim-mert.

Beim Abriss 1979 wurden brauchbar erhaltene Teile des Fachwerks geborgen, ins Freilichtmuseum gebracht und für 40 Jahre eingelagert. Nach dem Wiederaufbau im Museum 2023 zeigt sich das Gebäude als „Fachwerk-Musterhaus für Energieeffizienz und zeitgemäßes Wohnen“ inklusive eines modernen Glasanbaus.

Dieses Projekt wurde vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit gefördert.

Die Arbeitsgemeinschaft Deutsche Fachwerkstädte und das Freilichtmuseum Hessenpark haben hier ein Kompetenzzentrum Klimaschutz in Fachwerkstädten geschaffen.



Die Besucher zeigten großes Interesse an dem Fachwerk-Musterhaus im Hessenpark.

Foto: Hans Benner

Europa trifft sich in der Oberlausitz

Dritte TexTOUR-Hauptversammlung mit europäischen Partnern fand im Umgebindeland statt

Das HORIZON 20-Projekt TexTOUR kommt in die spannende Phase und beginnt sein letztes Projektjahr. Die letzten Monate waren in den einzelnen Projektstandorten besonders von Aktivitäten und Attraktionen vor Ort geprägt. Um ein Resümee zu ziehen und das kommende Jahr vorzubereiten, trafen sich die Projektpartner vom 18.-20. Oktober 2023 in der Windmühle Seifhennersdorf im Umgebindeland.

Für die meisten Partner aus dem TexTOUR-Projekt begann der Besuch in der Oberlausitz bereits am 17. Oktober, sie hatten zum Teil lange Anreisen zurückzulegen, um am Abend am Flughafen Dresden einzutreffen und gemeinsam mit einem Shuttle-Bus weiter nach Seifhennersdorf zu fahren. Beindruckt von der Gemütlichkeit der Blockstube im Umgebindehaus der Windmühle und erschöpft von der langen Reise ging es schnell ins Bett, um am kommenden Tag zur Reise in das Umgebindeland zu starten.

Bei bestem und leicht frostigem Wetter ging es am 18. Oktober auf Bustour durch die Region, für alle Gäste ein bis dahin noch nie besuchtes Reiseziel. Neben der Fahrt durch verschiedene Dörfer im deutschen und tschechischen Teil des Umgebindelands wurden auch einzelne Stationen angefahren. Ein Besuch im Stammhaus der Stiftung Umgebindehaus verdeutlichte die wechselvolle Geschichte des Umgebindelands von kleinen privaten Weberneinrichtungen hin zur Großindustrie und die davon baulichen geprägten Ortsbilder. Ein kulinarisches Highlight gab es in Cunewalde zu erleben: nach dem Besuch des Miniaturenparks ging es in die „Kleene Schänke“, Inhaberin Carola Arnold erläuterte ihren Weg hin zur Koch- und Kulturwerkstatt in ihrem Umgebindehaus. Die im Rahmen von TexTOUR entstandene Fotoausstellung DREInsichten, die mittlerweile als Wanderausstellung auf Reisen geht, konnte von den europäischen Partnern in der „Blauen Kugel“ in Cunewalde begutachtet werden.



Die TexTOUR-Partner folgten am ersten Veranstaltungstag den Erörterungen von Wieland Menzel zur Bauweise des Umgebindehauses, hier am Beispiel der Windmühle Seifhennersdorf.



Hans Benner begrüßte die Teilnehmenden der Abendveranstaltung in der Windmühle Seifhennersdorf; Dr. Uwe Ferber führte durch die Veranstaltung und dolmetschte zwischen Deutsch und Englisch.

Durch idyllische deutsche und tschechische Dörfer ging es dann zurück nach Seifhennersdorf. Markus Kranich, Leiter der Windmühle Seifhennersdorf, stellte den Partnern das Umgebinde-Schauhaus in Seifhennersdorf vor. Das Schauhaus dient dem Zweck, die Bauweise und das Leben in einem historischen Umgebindehaus zu veranschaulichen.

Zurück in der Windmühle wurde zu einem Empfang mit externen Gästen aus der Region eingeladen. Nach Begrüßungsworten von Hans Benner, Vorsitzender unserer Fachwerk-ARGE und Projektleitung des TEXTOUR-Pilotprojekts „Umgebindeland“, Mandy Gubsch, neue Bürgermeisterin von Seifhennersdorf, Lucia Delenikas Ifantidis, Projektleiterin von TEXTOUR und Markus Kranich, der einen kurzen Rückblick auf die Geschichte der Windmühle Seifhennersdorf warf, gab es ein vielfältiges Abendprogramm. Neben kulinarischen Genüssen stellte Horst Pinkau seine Zeichnungen von Umgebindehäusern vor, die im gesamten Veranstaltungshaus der Windmühle zu sehen waren. Prof. Thomas Worbs von der Hochschule Zittau/Görlitz stellte die digitalen Möglichkeiten zum Erfassen und Erleben von Umgebindehäusern und -dörfern vor, welche er mit seinem Team im Informationszentrum Umgebindehaus entwickelt. Diese wurden dann auch kurzerhand von den europäischen Gästen erprobt – mit VR-Brille ging es zum Beispiel auf Erkundungstour durch ein digitalisiertes Umgebindehaus.

Mit Tag 2 und 3 ging es dann an die inhaltliche Projektarbeit. Während sich der zweite Tag den Projektständen in den einzelnen Arbeitspaketen widme-



Neben den Teilnehmenden vor Ort, hier im Veranstaltungsraum im Dachgeschoss der Windmühle Seifhennersdorf, nahmen auch einige TEXTOUR-Partner digital an der Veranstaltung teil. Alle Fotos: Laura Plugge

te, waren am dritten Tag die Pilotprojekte gefragt. Die im Rahmen von TEXTOUR entwickelte digitale Plattform (<https://platform.textour.grisenergia.pt/>) wurde freigeschaltet; die Pilotprojekte sind gefragt, diese mit Daten, Sehenswürdigkeiten, Routen und Vielem mehr aus ihrer Region zu füllen und zu aktualisieren. Das Resümee der Veranstaltung zeigt, dass sich das Projekt auf einem guten Weg befindet, bis zum Projektabschluss im kommenden September aber auch noch einige Aufgaben zu bestreiten sind. Dann ging es für die rund 25 europäischen Partner bei nun regnerischem und grauem Herbstwetter auf die Rückreise. Während einige noch am gleichen Abend in Ihre Heimatländer geflogen sind, nutzten Weitere die Möglichkeit für einen Tagesausflug nach Dresden oder auch Prag, um erst am nächsten Tag heimzukehren.

Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren - Bleicherode 700 PLUS

Thüringische Mitgliedsstadt nimmt mit Unterstützung der ADF am BBSR-Programm teil

Die Fachwerkstadt Bleicherode ist mit 10.244 Einwohnenden im Landkreis Nordhausen der zentrale Anlaufpunkt für die Teilregion im südlichen Vorharz. Mit dem Antrag zum BBSR-Aufruf „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ sollen die Weichen zur Überwindung der durch den Strukturwandel und die Pandemie verursachten Probleme gelegt werden. Unter dem Dach eines neu einzurichtenden Citymanagements werden Initiativen zu Ladenpionieren, Digitalisierung, Tourismus sowie zwei Reallaboren (Kompetenz- und Kreativzentrum Gipswerkstoff/Weberstraße und Co-Working-Space/Alte Kanzlei) entwickelt. Hierfür setzt sich ein breites Bündnis von lokalen und regionalen Akteuren ein.

Die Altstadt steht unter denkmalpflegerischen Ensembleschutz mit vierzig Einzeldenkmälern. Die Anforderungen an den Denkmalschutz erschweren Sanierungsmaßnahmen erheblich. Nur etwa zwanzig Prozent des Bestandes wurden bisher saniert. Mindernd auf die Anziehungskraft wirken sich ebenfalls zusammenhängende Leerstände, Sanierungsstaus sowie Mängel in der Anbindung und Erschließung aus. Die Leerstandsquote beträgt aktuell 30%, ohne die Teilleerstände einzubeziehen.

Der Stadtkern wird in drei Areale unterschieden: die Oberstadt, Mittel- und Unterstadt. In der Oberstadt sind v.a. Gebäude in Fachwerkbauweise in heterogen gewachsenen kleinteiligen Strukturen in hoher Zahl präsent. Dies wirkt sich auch erschwerend auf die Sanierungs- und Umnutzungspotentiale rückwärtiger Bereiche aus. Andererseits bestehen rückwärts Hinterhöfe und Gärten mit teils eher dörflichem Charakter. In der Mittelstadt dominieren zwei- bis dreigeschossige Fachwerkgebäude in gemischter Nutzung – vor allem in der Hauptstraße, wo sich auch die Kanzlei befindet. Die Unterstadt ist von vergleichbarer Bebauung und Nutzung wie die Mittelstadt geprägt. Gebäude der Unterstadt stehen teils ganz oder teilweise leer und sind sanierungsbedürftig. In Folge der Coronapandemie ist es zunehmend schwerer geworden, die zentralörtliche Bedeutung für Nahversorgung und Einzelhandel entlang der stadtbildprägenden Hauptstraße noch aufrechtzuerhalten. Betroffen sind überwiegend inhabergeführte kleine Geschäfte und Gebäudeeigentümer*innen. Die wirtschaftliche Lage ist angespannt und spiegelt sich in niedrigen Bodenrichtwerten entlang der Hauptstraße wider.



Neue Impulse, die auf diese Herausforderungen besser reagieren, werden dringend gebraucht. Allein im Rahmen der Stadtanierung kann jedoch nicht strategisch reagiert und geplant werden. Die Stadtverwaltung hat bisher nicht die dringend erforderlichen Kapazitäten für die Entwicklung neuer Initiativen und das hierfür notwendige Management der Akteure vor Ort. Die Potenziale der historischen Altstadt im Bereich der gewerblichen Diversifizierung, des Tourismus und der Digitalisierung werden unzureichend genutzt. Der notwendige Kontakt mit Gebäudeeigentümer*innen, Ladenbetreiber*innen und Bürger*innen der Stadt zur Entwicklung kreativer Lösungen fehlt professionelle Unterstützung. Vom Projekt werden nachfolgende Wirkungen erwartet:

- Wiederbelebung der Innenstadt durch multifunktionale Diversifizierung
- Intensivierung des Tourismus, Schaffung neuer Angebote im Netzwerk mit der deutschen Fachwerkstraße
- Steigerung der Resilienz des Einzelhandels durch die Aktivierung von leerstehenden Gebäuden und den Eigentumsübergang mit neuen/modernisierten gewerblichen Nutzungen und Einzelhandel
- Steigerung der Anpassungsfähigkeit des Einzelhandels durch die Schaffung von digitalen Lösungen

- Stärkung einer kooperativen Stadtgesellschaft

Die Arbeitsgemeinschaft Deutsche Fachwerkstädte e.V. arbeitet im Projekt an der Weiterentwicklung und Vertiefung einer Tourismuskonzeption.

Diese umfassen

- die Erschließung der Landgemeinde „Stadt Bleicherode“ als touristische Destination
- die Konzeption und Strategienentwicklung zur besseren touristischen Frequentierung in der Landgemeinde „Stadt Bleicherode“
- die Ermittlung und Nutzung vorhandener Stärken in der Landgemeinde „Stadt Bleicherode“ (Fachwerkbestand, Naturschutzgebiet, geografische Lage im Südharz) sowie Beseitigung bestehender Schwächen
- den Netzerkausbau innerhalb der Arbeitsgemeinschaft Deutsche Fachwerkstädte/ Deutsche Fachwerkstraße

Zusätzlich wird sich die ADF bei der Mitorganisation und Begleitung von Veranstaltungen mit lokalen touristischen Anbietern innerhalb der Projektlaufzeit sowie der Mitorganisation eines Veranstaltungssommers in 2025 beteiligen.

Beide Fotos: DSK



Steinau an der Straße

Seit vielen Jahren verleiht die Arbeitsgemeinschaft Deutsche Fachwerkstädte Auszeichnungen für herausragende Sanierungsergebnisse bei historischen Fachwerkgebäuden. In Steinau an der Straße haben wir im September ein weiteres Haus und seine Eigentümer ausgezeichnet. Prof. Gerner schrieb dazu den Text zur Begründung und hielt die Laudatio anlässlich der Übergabe von Urkunde und Plakette an die Eigentümer.

Die Glückwünsche der Stadt Steinau überbrachte Bürgermeister Christian Zimmermann.

Zu den etwa 30 Teilnehmern der Veranstaltung mit Musik und zahlreichen Beiträgen gehörten neben Altbürgermeister Strauch auch Gästeführer, Vereinsvorsitzende und die Nachbarn, die auf diese Weise das gelungene Sanierungsergebnis an der so herausragenden Straße feierten.



Viele Gäste kamen zur Prämierung des Hauses in Steinau an der Straße.

Arbeitsgemeinschaft Deutsche Fachwerkstädte e. V. verleiht Auszeichnung

Ein wichtiges Haus in einer wichtigen Stadt und an einer wichtigen Straße erhält Auszeichnung für eine außergewöhnliche Fachwerksanierung

Zur Lage des Hauses

Das Haus Brüder-Grimm-Str. 31 steht in einer historisch bedeutenden Stadt und an einer mindestens ebenso bedeutenden Straße. Wenn wir heute den Namen „Steinau an der Straße“ lesen, so müssten wir eigentlich deutlich betonen, Steinau an „der“ Straße, denn es handelt sich nicht um irgendeine Straße, sondern um die Via Regia, die Königsstraße. Des Reiches Straße wird sie wegen des Schutzes, den sie als Kaiserliche Geleitstraße bot, aber auch wegen ihrer Länge, ganz Europa von Ost nach West durchziehend, genannt.

Heute kennen wir sie unter dem mehr profanen Namen „Alte Heer- und Handelsstraße“ oder Kinzigalstraße von Frankfurt nach Leipzig. Nur im Bereich der Ortsdurchfahrt durch Steinau heißt sie Brüder-Grimm-Straße.

Zwei weitere Straßen führten im Mittelalter von Frankfurt nach Leipzig. Die Straße „durch die Langen Hessen“ führte über die Gebirgskämme weit nördlich über Kirchhain und Waldkappel, die Straße „durch die Kurzen Hessen“ immer noch nördlich über Alsfeld und Hersfeld. Schon im 11. Jahrhundert löste die Via Regia die älteren Straßen weitgehend ab, insbesondere durch einen leichteren Wegeverlauf durch die Täler, aber auch durch Einrichtungen wie die Kaiserpfalz in Gelnhausen zu Anfang des 12. Jahrhunderts.



Das prämierte Haus im Straßenzug der Brüder-Grimm-Straße.

Die Via Regia des Heiligen Römischen Reichs verband aber nicht nur Frankfurt und Leipzig, sondern das Netz der Via Regia begann im Westen in Santiago de Compostela, führte über Bordeaux und Paris nach Frankfurt, dort erreichte sie ein Zubringer von Antwerpen und Brügge und dann ging der Straßenverlauf weiter von Frankfurt über Steinau nach Leipzig und von dort weiter über Breslau nach Kiew mit einem Abzweig nach Moskau.

In Steinau kreuzten zwei, mehr lokale, aber ebenso wichtige Straßen die Via Regia: Die Alte Weinstraße vom Spessart über Steinau in den Vogelsberg und der Eselsweg, der besonders den Orbern Salzkarawanen diente und von Schlüchtern bis Großheubach am Main verlief. Dies ist ein weiteres Alleinstellungsmerkmal für Steinau und dessen wirtschaftliche Entwicklung als Weinort mit vielen Dienstleistungen für den Betrieb auf den Straßen.

Nach der Darstellung dieses Streckenverlaufs muss die Bedeutung dieser Straße und damit natürlich auch der Städte, durch die sie führt, nicht weiter herausgestellt werden. Sie war die große Verkehrsverbindung für den Handel, ebenso wie für kriegerische Auseinandersetzungen, aber schließlich auch für die Kultur, für neue Erkenntnisse, neue Ideen. Napoleon ist die Via Regia vier Mal gezogen, zwei Mal nach Osten, aber auch zwei Mal wieder zurück. Und Goethe ist die Straße auf dem Weg von Frankfurt nach Weimar viele Male gefahren.



Seitenansicht auf das Fachwerkgebäude in der Brüder-Grimm-Straße.

Die Brüder Grimm

Aber auch die Brüder-Grimm-Straße verrät Bedeutendes.

Die in Hanau geborenen Gebrüder Grimm verbrachten ihre Jugend in Steinau. Der Vater Grimm war Amtmann der Obergrafschaft Hanau in Steinau geworden und das Zuhause der Familie Grimm war von 1791 bis 1796 das heute noch – ebenfalls an der Brüder-Grimm-Straße – stehende Amtshaus in Steinau. Ab 1798 besuchten Jakob und Wilhelm das Lyceum in Kassel.

Die Brüder Jakob Grimm (1785 - 1863) und Wilhelm Grimm (1786 - 1859) waren nicht nur zwei wichtige Märchensammler, sondern – und dies wird heute mehr und mehr vergessen – zwei wichtige Literaturwissenschaftler. So begründete Wilhelm Grimm bereits kurz nach 1800 die Märchenforschung als Wissenschaft.

Viel wichtiger ist aber der Beitrag Jakob Grimms zur Entwicklung unserer heutigen Sprache, indem er Forschungen betrieb, in die er u. a. alle wichtigen germanischen Sprachen einbezog. Von 1819 bis 1822 wurden die zwei Bände zur Lautbildung und zur Wortbildung herausgegeben: Die Grundlagen unserer modernen Etymologie. Wegen dieser außerordentlichen Bedeutung heißt Steinau seit 2007 Brüder-Grimm-Stadt Steinau an der Straße.



Die Prämierung wurde von einem vielfältigen Rahmenprogramm begleitet.

Das Haus in Steinau, Brüder-Grimm-Str. 31

Das Haus, das wir heute für die außerordentliche Sanierung auszeichnen, ist das älteste Haus Steinaus, liegt an einer der wichtigsten historischen Straßen Europas, die vom Europarat ausdrücklich als „Kulturweg“ anerkannt ist, in Steinau, der Stadt der Brüder Grimm. Das nachmittelalterliche Handwerkerhaus war viele Jahre ein privates Heimatmuseum.

Das Fachwerkhhaus wurde gemäß einer dendrochronologischen Untersuchung um 1520 errichtet. Diese Bauzeit wird durch eine Reihe konstruktiver Merkmale wie die Größe des Gebäudes, die Dachneigung, die Fachwerkstruktur und die Knaggen zur Unterstützung der weiten Auskragung auf der linken Hausseite bestätigt.

Im Kontext zu dieser Bauzeit und dem eigenwilligen Grundstückszuschnitt, letztlich auch um das Haus zu verstehen, ist es wichtig zu wissen, wie es um diese Zeit mit der Fachwerkentwicklung stand, weiter was für Entwicklungen in Steinau und noch weitergehend was im Reich und in der Welt passierte.

Zur Fachwerkentwicklung

Das Fachwerkhhaus wurde in der interessantesten Zeit der Fachwerkentwicklung, der Übergangszeit vom mittelalterlichen zu neuzeitlichem Fachwerk, gebaut. Bis etwa 1470 rechnet man das mittelalterliche Fachwerk mit z. B. Einzelverstreben der Ständer und durchgehenden Brustriegeln. Danach wurde die Verstreben durch stockwerkshohe Streben an den Bündeln und Ecken bewältigt. Um 1500 wurde der durchgehende Riegel durch Einzelriegel zwischen Ständern und Streben abgelöst und um 1550 nochmals die Strebenform geändert: Von stockwerkshohen Streben zu dreiviertelgeschoss hohen Streben mit Kopfwinkelhölzern.

Vom ursprünglichen Bau des Hauses Brüder-Grimm-Str. 31 sind noch die Eckständer und insbesondere die Verzimmerung der Auskragung zu sehen, möglicherweise hat das Gebäude bei dem großen Brand 1681, der 90 Gebäude ganz vernichtete, gelitten. Dabei wird in Erinnerung gerufen, dass das Haus bereits rund 100 Jahre vor Beginn des Dreißigjährigen Kriegs errichtet wurde.



Manfred Gerner während seiner Laudatio zur Auszeichnung des Gebäudes.



Manfred Gerner im Gespräch mit Bürgermeister Christian Zimmermann.

Wie sah Steinau um 1520 aus?

In Steinau war es in dieser Zeit verhältnismäßig ruhig. Die Stadt war schon über 700 Jahre alt und hatte dank „der Straße“ eine große Bedeutung gewonnen. 1290 erhielt Steinau Marktrechte und schon kurz danach erhielt die Stadt auch den Beinamen „an der Straße“.

Die Einwohnerzahl lässt sich zur Bauzeit „unseres Hauses“ nur annähernd ermitteln. Die frühesten Zahlen sind von 1587 im Ortslexikon vermerkt: 65 Schützen, 49 Spießmänner, 15 Schlachtschwerter, 9 Zimmermänner (dazu 17 Schützen und 32 Federspießer in Niederdorf). Da hier nur die wehrhaften Männer gezählt sind kann man von etwa 220 bis 250 Haushaltungen, d. h. ungefähr 1.500 bis 1.800 Einwohnern, ausgehen. 1633 zählte man 245 Haushalte mit rund 1.500 Einwohnern. Diese Zahl hielt sich annähernd stabil bis 1821. Von 1835 bis 1935 waren es dann auch weitgehend stabil rund 2.200 Einwohner.

Dass die Stadt im 16. Jahrhundert prosperierte, lässt sich nicht nur am Haus Brüder-Grimm-Str. 31 erkennen, sondern auch daran, dass 1528 bis 1555 das Schloss über der alten Burg gebaut wurde, 1561 das neue Rathaus (das heutige Rathaus) fertiggestellt wurde und schließlich das Amtshaus als Verwaltungssitz der Obergrafschaft Hanau 1562 fertiggestellt worden ist.

Politisch und religionspolitisch war es aber in Steinau gar nicht ruhig. Die Machtkämpfe und Religionskämpfe in Europa berührten auch Steinau. Das Mittelalter war zwar dem Kalender nach



Zahlreiche Gäste kamen zur Prämierung in die Brüder-Grimm-Straße.

überwunden, aber es hatte seine Schrecken beileibe nicht alle verloren.

Am 31. Oktober 1517 schlug Martin Luther seine 95 Thesen an der Schlosskirche in Wittenberg an, 1520 veröffentlichte er seine großen programmatischen Schriften, insbesondere gegen das Ablasswesen und 1521 musste er sich auf dem Reichstag in Worms vor Kaiser Karl dem V verantworten. Der Kaiser versuchte die Reformation zu unterbinden, aber der reformatorische Ansatz fand viele Anhänger, verbreitete sich rasch und 1543 wurde Steinau reformiert.

Der aus dem Mittelalter stammende Hexenwahn schwappte im 16. Jahrhundert erst richtig über. Die Inquisition erfasste auch Steinau: Die Hexenprozesse 1592, 1594, 1602 und 1612 endeten alle noch mit dem Tod auf dem Scheiterhaufen für die Verurteilten.

Deutschland und die Welt um 1520

Der Beginn der Reformation um 1517 wurde bereits genannt. In Europa tobten Machtkämpfe. Den großen Kampf zwischen Kaiser und Papst hatte der Papst mit dem Bußgang nach Canossa bereits für sich entschieden. Aber die Machtkämpfe um die Territorien flammten erst richtig auf. Bedeutend waren die dauernden Kämpfe zwischen Deutschland und Frankreich, die eigentlich erst mit Adenauer und Charles de Gaulle im vorigen Jahrhundert richtig ihr Ende fanden.

Die bedeutendste Erfindung des 15. Jahrhunderts war Johann Gutenbergs Druckerkunst, die sich rasend schnell in Deutschland und Europa verbreitete, sodass es 1500 bereits 200 Druckereien in 50 Städten in Deutschland gab. Die Reformation und die Gegenreformation wären ohne den Buchdruck zum Beispiel kaum möglich gewesen.

Schließlich hatte am 12. Oktober 1492 Christoph Columbus Amerika entdeckt. Das war aber nur ein Anfang, denn in den darauffolgenden Jahren wetteiferten Spanien und Portugal im Entdecken neuer Welten.

Die Erfindung des Buchdrucks um 1450, die Entdeckung Amerikas und weiterer vieler Länder ab 1492 und die von Luther eingeleitete Reformation gehörten um 1520, zur Zeit der Errichtung des vor uns stehenden Hauses, zu einer Aufbruchzeit, die 100 Jahre später vom Dreißigjährigen Krieg jäh und nachhaltig unterbrochen wurde. Für Steinau zählte dazu 1634 die Verwüstung der Stadt durch Kroaten und mitten in der Wiederaufbauzeit nach den 30 Kriegsjahren 1689 der schwere Stadtbrand, der mehr als die Hälfte von Steinaus Häusern vernichtete.

Steinau war eine Ackerbürgerstadt

Das Gebäude war zur Bauzeit - rund 100 Jahre vor dem Dreißigjährigen Krieg - das typische Haus eines Handwerkers, mit der in der nachmittelalterlichen Zeit obligatorischen kleinen Landwirtschaft, d. h. Wohnhaus mit Werkstatt und kleinen Stallanbauten. In dieser Form wurden die Gebäude auch noch im 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts genutzt. Der Eigentümer, Herr Zimmer, betrieb im hinteren Gebäudeteil des Wohnhauses eine Küferwerkstatt, die Anbauten wurden als Viehställe genutzt. Unter dem Aspekt, dass Steinau ab dem 13. Jahrhundert ein Weinort war, ist es gut möglich, dass bereits der Erbauer und erste Eigentümer hier eine Käferei betrieb.

1925 baute die Witwe von Herrn Zimmer nach dessen Tod das Haus im vorderen Teil um und richtete ein Feinkost- und Fischgeschäft ein. Die typische gründerzeitliche Ladenfront mit getrenntem Eingang und dem Schaufenster wurde sensibel in das Fachwerk eingesetzt. Sie wird als - leicht nachvollziehbares - geschichtliches Dokument des Hauses unabhängig von zukünftigen Nutzungen erhalten.

2009 richtete der Sohn, Manfred Zimmer, in dem vorher als Ladengeschäft genutzten Hausteil ein Privatmuseum in Form eines kleinen Heimatmuseums ein. Dazu hatte er viele Exponate, insbesondere aus der Nachbarschaft erhalten, gesammelt und restauriert.

2018 nach dem Tod von Manfred Zimmer konnte dessen Witwe das Gebäude mit dem Museum nicht mehr unterhalten. Um weitergehend ihren Lebensunterhalt abzusichern, verkaufte die Witwe die Museumsexponate, einen kleinen Teil davon konnten die neuen Eigentümer erwerben und einlagern, d. h. für die Zukunft sichern.

2019 wurde das Gebäude einschließlich der Nebengebäude zwangsversteigert. Die jetzigen Eigentümer, Familie Becker, erwarben das Haus, räumten es aus und begannen die behutsame Sanierung. Bei der Gesamtanierung wurde darauf geachtet, dass z. B. nur die Sicht auf das Fachwerk verstellenden Teile wie die Außenverkleidung mit Asbestzementplatten und die Glasbausteinfenster zurückgebaut wurden, während alle, die geschichtliche Entwicklung des Hauses repräsentierenden Teile, wie die gründerzeitliche Ladenfront, Türen, Fenster und deren Beschläge und das Sichtfachwerk saniert und damit herausgehoben wurden. Alle Arbeiten wurden in feinsten handwerklicher Art durchgeführt.

Die Maßnahme ist vom Hauserwerb bis zu den sorgfältig erhaltenen Details aus dem allgemeinen Sanierungsgeschehen weit herausragend.

Aus diesem Grunde zeichnet die Arbeitsgemeinschaft Deutsche Fachwerkstädte die Hauseigentümer Frau Rosemarie Erbert-Müller und Herrn Heinrich Becker für die außergewöhnliche, sensible und sorgfältige Sanierung des Hauses Brüder-Grimm-Straße 31 in der Brüder-Grimm-Stadt Steinau an der Straße und das große Engagement der Eigentümer für das Fachwerk mit einer Urkunde und Plakette aus.



Familie Becker, die Eigentümer, freuen sich über die Prämierung ihres Fachwerkgebäudes.

Alle Bilder: Arbeitsgemeinschaft Deutsche Fachwerkstädte e.V.

Fachwerk in Bietigheim erfährt einige Sanierungsarbeiten



Der Schlosshof in Bietigheim-Bissingen vereint moderne und historische Elemente.

Bietigheim-Bissingen ist als Fachwerkstadt weit über die Stadtgrenzen hinaus bekannt. Mit den zahlreichen beeindruckenden Bürgerhäusern, die in den letzten 50 Jahren saniert wurden, ist die Bietigheimer Altstadt ein Fachwerk-Juwel. Aber unbeschadet kommen diese Vorzeigengebäude auch nicht durch die Jahrzehnte.

Die beiden Fachwerkgebäude in der Schieringer Straße 16 und 18 wurden in den letzten Monaten aufwändig saniert. In den von Handwerkern im Mittelalter errichteten Gebäuden waren bis vor wenigen Jahren die Notariate der Stadt untergebracht. Nach deren Umzug ins Sky 2019 erwarb die Bietigheimer Wohnbau GmbH die Gebäude und sanierte sie. Es gab Schäden an den Fachwerkgiebelwänden der Westseite, die Fassade musste teilweise erneuert werden, ebenso die Fenster. Die Gebäude wurden für eine neue Nutzung durch die Abteilung Digitalisierung und Organisation der Stadtverwaltung hergerichtet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Abteilung können in den nächsten Wochen einziehen.

Am Stadtmuseum Hornmoldhaus musste nach einer ersten Sanierung im Jahr 1980 nun erneut ge-

arbeitet werden. Die Nordwand mit Sichtfachwerk war infolge von Feuchteinwirkungen geschädigt. Teilweise war sogar die Tragfähigkeit der Fachwerkhölzer beeinträchtigt. Über Fehlstellen und Schwundrisse kam es zu Wassereintritt.

Ein Restaurator im Zimmererhandwerk machte sich nach enger Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalschutz im Sommer 2023 an die Arbeit. Einige Balken mussten ganz gewechselt werden. Andere konnten aufgedoppelt werden, sodass ein großer Teil der alten Originalbalken erhalten bleiben konnte. Die Gefachausmauerungen wurden teilweise erneuert, wobei einige der vorhandenen Ausmauerungen noch aus dem 16. Jahrhundert, der Zeit der Erbauung des Gebäudes, stammen. Die Sanierungsarbeiten sind inzwischen abgeschlossen, die Kosten beliefen sich auf rund 180.000 Euro.

Das Stadtmuseum Hornmoldhaus wurde 1535 von Sebastian Hornmold, dem damaligen Kirchenratsdirektor in Württemberg, erbaut und ist dank seiner bemerkenswerten Innenausmalung aus der Renaissancezeit eines der bedeutendsten Bürgerhäuser Südwestdeutschlands.

Weiter gearbeitet wird noch am Bietigheimer Schloss. Dessen letzte Sanierung datiert zurück ins Jahr 1998. Inzwischen blätterte jedoch der Anstrich teilweise ab, Gefachausfüllungen waren gebrochen und fielen heraus.

Der Restaurator strahlte die Holzbalken ab, sicherte die Gefache und überarbeitete die Putzflächen. Die Holzbalken wurden wo nötig ausgebessert und mit neuem Anstrich versehen. Auch hier werden die Arbeiten in den nächsten Wochen abgeschlossen, die Kosten für die Sanierungsarbeiten liegen bei rund 240.000 Euro. Das Bietigheimer Schloss entstand nach und nach in den Jahren 1506 bis 1542, jedoch nicht als repräsentatives Schloss, sondern als herrschaftlicher Wirtschaftshof mit Wohn- und Amtsräumen für den Vogt. 1707 brannten die Gebäude ab und wurde danach wieder aufgebaut. Bis 1998 diente das Ensemble als Finanzamt. Danach kaufte die Stadt die Gebäude und sanierte sie umfassend für die städtische Musikschule, Volkshochschule, das Kultur- und Sportamt und Läden und Gastronomie.

Ins neue Jahr hinein ziehen wird sich jedoch die Baustelle am Unteren Torturm in Bietigheim. Dessen Fachwerkgefüge war stark beschädigt, teilweise drohten Balken einzustürzen und so musste zunächst das ganze Gebäude mit Stützbalken gesichert werden. Der Austausch der schadhaften Holzbalken und die Ausbesserung der Gefache samt Ausmalungen an der der Innenstadt zugewandten Seite des Turms wird sich bis zum kommenden Frühjahr hinziehen. Das Untere Tor wurde zuletzt 2005 saniert. Das Untere Tor ist Teil der an wenigen Stellen noch sichtbaren Stadtbefestigung der mittelalterlichen Stadt Bietigheim. Mit seinen massiven Buckelquadern, die vermutlich aus der als Steinbruch benutzten alten Bietigheimer Burg stammen, der spitzbogigen Durchfahrt und den Laufrillen des Fallgitters an der Außenseite wurde das Untere Tor wohl bald nach der Stadterhebung Bietigheims 1364 erbaut und Ende des 15. Jahrhunderts mit dem rotgefassten Fachwerkaufbau, Glockentürmchen und Uhr ergänzt. Später kam noch die Bemalung an der Ostseite hinzu, die württembergische Landsknechte zeigt.

Bietigheims Altstadt ist als Gebäudeensemble unter Denkmalschutz gestellt. Das Stadtzentrum kündigt mit seinem reichen, gut erhaltenen historischen Erbe von der frühen Blüte der Stadt seit dem 15. Jahrhundert, begünstigt durch den Weinbau. Damit sich die zahlreichen Besucher der Stadt und die hier lebenden Einwohner an ihrer schönen Altstadt erfreuen können, ist das städtische Bauamt regelmäßig unterwegs, um die vorhandenen Bestände zu kontrollieren und wo nötig zu sanieren. Die Arbeit wird auch in den nächsten Jahren nicht ausgehen.



Das Hornmoldhaus, Stadtmuseum von Bietigheim-Bissingen.



Regelmäßige Pflege und Sanierungsmaßnahmen garantieren den langfristigen Erhalt unserer bedeutenden und außergewöhnlichen Fachwerkgebäude.

Alle Fotos: Stadt Bietigheim-Bissingen

Bad Sooden-Allendorf

Gesund werden – im Fachwerk

Prof. Dipl.-Ing. Manfred Gerner



Mit Strohgirlanden, Erntekronen und dem Stadtwappen haben die Bürger Allendorfs „ihre“ Stadt festlich geschmückt. Ohne Übertreibung: Eine Fachwerkstadt im Festrausch.

Der Autor dieses Beitrags hatte sich einer onkologischen Rehabilitation zu unterziehen. Nach medizinischen Erfordernissen, aber auch dem Suchen nach einem geeigneten Ambiente fiel die Wahl auf Bad Sooden-Allendorf, bis 1927 zwei Städte, heute zwei Stadtteile einer Stadt. Der Heil- und Kurbetrieb liegt zu wesentlichen Teilen in Bad Sooden. Bad Sooden war bereits im Mittelalter bedeutende „Salzstadt“, besonders aber boomte es in der frühen Neuzeit mit zeitweise über 80 Siedereien und 26 großen Gradierwerken. Salz wurde immer und überall – auch zum Beispiel in Kriegs- und Notzeiten, wo andere Wirtschaftszweige lahmten – gebraucht. Dieser Umstand führte in den damals noch zwei Städten, Bad Sooden mit den Siedereien und Gradierwerken und am gegenüberliegenden Werraufer Allendorf mit den Wohnhäusern von Betriebseignern, Salzhändlern und Arbeitern zum Wohlstand, das heißt auch zu Wohlstand ausstrahlenden Fachwerkgebäuden, letztlich zu einer wohlhabenden Stadt.

In der Sonnenberg-Klinik am Waldrand von Bad Sooden fand die „Reha“ statt. Es hat alles gestimmt von der angenehmen Atmosphäre über die medizinische Betreuung unter der ärztlichen Leitung von Frau Chefärztin Dr. E. Steffens bis zur persönlichen Fürsorge von Schwestern, Pflegeern und nicht zuletzt der Küche.

Ein wichtiger Beitrag zur Erholung und Genesung war die Stadt selbst: eine Stadt mit fast ungestörtem Fachwerkbestand in lebendigen und farbigen durchgehenden Hauszeilen. Für den Fachwerkkenner ein Studienobjekt, für die Liebhaber eine reizvolle Stadt, die zum Durchwandern oder Flanieren einlädt.

Bad Sooden

Die Siedlung Sooden und ihr Salz sind schon alt. Im späten 8. Jahrhundert schenkte Karl der Große die Siedlung „Westere“ (heute Bad Sooden) mit den Salzquellen, den Salinen, den Arbeitern, aber auch Markt- und Zoll dem Kloster Fulda. Die Eigentümer wechselten, mehr als 1000 Jahre bis 1906 wurde in Sooden Salz produziert. Lange davor hatte man schon die Heilwirkung der Sole entdeckt und 1881 das erste Badehaus (das man heute besichtigen kann) errichtet.

Die Fachwerkstadt Sooden gruppiert sich kleinteilig und malerisch mit winkelligen Gassen bergseits um die Kirche, zieht sich mit der „Langen Reihe“ bis zur Werra hin und umschließt dabei den großzügigen Kurpark. Zu diesem Fachwerkensemble gehört auch das „Alte Kurhaus“ in feinsten Fachwerk-konstruktion mit dem historischen Wappensaal.

Der Kurpark mit den Baudenkmalern aus der „Salzzeit“ wie auch die Einrichtungen für den Reha-, Kur- und Wellnessbetrieb bieten wirklich alles, was man zum gesund werden, zum Erholen und zu Wellness braucht, aber auch was zum Sehen und Staunen einlädt. Dazu gehört vor allem das große Gradierwerk mit 140 m Länge aus dem Jahr 1638, das zur Jahrtausendwende komplett abgebaut und wieder neu errichtet wurde – eines der letzten Gradierwerke in Deutschland –, der Solegraben, das Kunsthaus für den Wärter der Wasserkunst, ein rekonstruiertes Siedehaus, ein sogenannter „Siedekot“ zur Demonstration der Salzgewinnung, die Salzwaage mit der „Pfennigstube“ als Zolleinrichtung, das barocke Salzamt zur Verwaltung der Saline und schließlich auch das Salzmuseum im Söder Tor.

Und zu dem Allen ein neues Kultur- und Kongresszentrum mit den Kurkonzerten, die Werratal-Therme direkt am Gradierwerk, das Kur-Theater-Kino, die moderne Spiel-Golf-Anlage mit 18 Bahnen und die Weinreihe, eine Reihe von Fachwerkhäusern bis zur Gründerzeit, welche besonders die Einrichtungen für den Gaumen bietet.

Und schließlich lebt man in Bad Sooden-Allendorf im Land von Frau Holle. Nur wenige Kilometer entfernt am Hohen Meißner soll Frau Holle aus dem See entsprossen sein und auch die ehemalige Ost-West-Grenze ist nicht weit, gut abzulesen im Grenzmuseum Schiffersgrund mit umfangreichen Originalteilen und Bauten der ehemaligen Sperranlagen, einer aufrüttelnden Fotoausstellung und vielen Exponaten wie Spezialfahrzeugen und Hub-schraubern aus Ost und West.

Das Fachwerk in Allendorf

Fast alles in Allendorf begann mit einem schrecklichen Ereignis.

Im April 1637 – mitten im Dreißigjährigen Krieg – wurde Allendorf von einem kroatischen Söldnerheer, dessen Brand- und Blutspuren quer durch ganz Hessen gingen, bis auf wenige einzelne Häuser niedergebrannt. In nur wenigen Stunden vernichteten die Regimenter „Graf Isolani“ und „Geleen“ mehrere hundert Fachwerkhäuser samt den Nebengebäuden und selbst die steinernen Kirchen brannten aus. Sooden litt weniger, denn die reichen Salzherren konnten für die Stadt einen Schutzbrief kaufen und auf diese Weise die Salzproduktion ohne größere Unterbrechung weiterführen.

Allendorf war aber komplett vernichtet, als Stadt ausgelöscht. Jetzt half der Reichtum von Bürgern und Kommune. So stellte der Stadtrat den Bürgern unmittelbar nach der Katastrophe 10.000 Eichenstämme in den Wäldern um Sooden und Allendorf kostenlos zum Wiederaufbau zur Verfügung. Noch im Jahr 1637 waren die ersten Neubauten fertiggestellt, in wenigen Jahren nach der Katastrophe die Stadt neu errichtet. Mit der Materialbeschaffung hatten die Bürger dabei also keine Last, wohl aber mit den bei weitem nicht ausreichenden Zimmerleuten. Die Zimmerer mussten von weit herbeigeht werden und da Allendorf im Dreiländereck Hessen, Niedersachsen und Thüringen liegt, bauten hessische, niedersächsische und thüringische Zimmermeister mit ihren Gesellen die Stadt wieder auf, dies allerdings nicht nur mit ihren Gesellen, sondern auch mit ihren Ideen und konstruktiven Vorstellungen und Erfahrungen, die sie aus ihrer jeweiligen Heimat mitbrachten. Dies hat mit unterschiedlichen Stilelementen aus drei Regionen zu den heute so reizvollen, lebhaften

und in den Fachwerkkonstruktionen unterschiedlichen Fachwerkhauzeilen geführt. Und ein weiterer Umstand half zu dem heutigen Stadtbild. Um die baulich schwierigen, schmalen Traufgassen zwischen den Häusern zu vermeiden, baute man die Fachwerkgebäude traufseitig zur Straße und mit den Giebeln direkt aneinander: Das Geheimnis der geschlossenen Hauszeilen. Man wollte aber dennoch stolze Giebel zur Straße zeigen und deshalb erhielten praktisch alle Fachwerkgebäude große Zwerchhäuser, die fast die gesamte Trauf-länge ausfüllen.

Besonders beeindruckend und ein herausragendes Alleinstellungsmerkmal rührt aus der Tatsache, dass die Stadt in nur wenigen Jahren neu errichtet wurde: Ein Fachwerkensemble mit über 600 Fachwerkhäusern aus einem Guss.

Niedersächsische, hessische und thüringische Einflüsse

Niedersächsischer Einfluss wird besonders bei bedeutenden prachtvollen Häusern mit starken Holzdimensionen und einem strengen Raster aus Ständern und Riegeln mit kleinen Gefachen deutlich. Die Aussteifung wird ausschließlich mit Fußbändern erzielt, die in das Raster eingepasst sind. Keine geschosshohen oder halbgeschosshohen Streben stören das Raster. Die Fachwerkhäuser zeigen den Reichtum der Besitzer und deren innere Pracht auch außen: Stattliche Fachwerkbauten mit zum Teil drei Vollgeschossen und zwei Geschossen in den Zwerchhäusern.

Die von hessischen Zimmermeistern errichteten Fachwerkkonstruktionen zeigen typische Merkmale aus dem mittleren Deutschland wie die Dreizönigkeit mit dem Ern als Flur in der mittleren Zone. Die meisten dieser Häuser haben einen Mittel-



Die über 600 Fachwerkbauten Allendorfs präsentieren sich in einer beeindruckenden Dichte.

längsunterzug, bei sehr breiten Häusern wurden zwei Längsunterzüge angeordnet. Dabei zeigen einzelne Fachwerkgebäude noch die Verstreibungsformen der Übergangszeit (nach Walbe) mit geschosshohen überkreuzten geraden oder geschweiften Streben. Weiter fällt der Schmuckreichtum mit den Andreaskreuzen, Feuerböcken, Rauten, sowie Bauertänzen und oft auch Schnitzschmuck auf.



Fachwerkhaus in der Kirchstraße, das deutlich die Handschrift eines hessischen Zimmermeisters verrät.

Thüringischer Einfluss zeigt sich in strengen Bundsystemen mit „Thüringischen Leitern“, das heißt einem oder mehreren Kurzständern unter den Brüstungsriegeln mit dem Eindruck einer waagrecht liegenden Leiter. Die Streben reichen oft nur von den Brüstungsriegeln bis zu den Rähmhölzern. Beide Faktoren zeigen ein typisches Fachwerkbild des thüringischen Hennegaues. Und dann sind da noch die Herzen, die Herzen in den Hängezapfen. Die Hängezapfen sind mittig unter den Brüstungsriegeln angeordnet, ein Schmuck, der nur beidseitig in den Dörfern und Städten längs der Werra zu finden ist.

Rathaus und zwei Patrizierhäuser

Viele Fachwerkbauten haben einzelne Geschichten oder Einzelschicksale. Natürlich brauchte man nach der Katastrophe auch schnell wieder ein Rathaus und das erreichte man, indem man das Soodener Rathaus samt dem steinernen Brunnen davor sorgfältig abbaute, über die Werra transportierte und in Allendorf wieder errichtete: Ein weiteres Beispiel für die „Fahrende Habe“, die Mobilität von Fachwerkhäusern, die als ein früher



Das Bürgerhaus in der Kirchstraße mit typischen thüringischen Konstruktionsmerkmalen.

wichtiges Charakteristikum von Fachwerk heute vielfach unterschätzt wird.

Zu den prächtigsten Gebäuden zählen zwei Patrizierhäuser im niederdeutschen (niedersächsischen) Stil in der Kirchstraße, der Handelsstraße, die früher wie heute Allendorf parallel zur Werra von Süd nach Nord durchzieht.

„Haus Bürger“, früher „Bürger'sches Haus“, (Kirchstraße 13)

Das Fachwerkgebäude gehört zu den Häusern, die bereits kurz nach dem Ende des Katastrophenjahres wieder errichtet waren. Bereits die Größe ist imposant: drei volle Stockwerke in je zehn Gefache geteilt und drei Geschosse im Zwerchgiebel, fünfteilig. Das Gebäude war ursprünglich ganz symmetrisch, der rechte Anbau wurde später erstellt und in den 30er-Jahren des vergangenen Jahrhunderts auch mindestens in der Fassade nochmals verändert. Deutlich markieren die auskragenden Balkenköpfe, die mit Eierstäben und Zahnleisten geschmückten Stockwerksgesimse. Das einfacher gestaltete Erdgeschoss mit nur wenigen Fußstreben ist auf der linken Seite zurückgesetzt, dabei schützt das auf starken Knaggen hier weit auskragende erste Obergeschoss den Eingangsbereich mit dem reich mit Schnitzereien gestalteten Eingang. Die Ständer der Vollgeschosse stehen genau übereinander. Jeder Ständer ist mit zwei Fußbändern ausgesteift. Vervollständigt



Gut lässt sich der niederdeutsche Einfluss am Patrizierhaus „Bürger“ ablesen.

wird das Bild dieser stattlichen niederdeutschen Fassade durch die mit Herzen geschmückten Hängezapfen, die wieder genau zwischen die Fußstreben ragen, eine „Zutat“ aus Thüringen.



Die Hängezapfen mit den Herzen in den Brüstungen sind die „Zutat“ aus dem Werratal.

Nur wenige Häuser weiter in der Kirchstraße steht ein weiteres „niederdeutsches“ Fachwerkhaus mit acht Gefachbreiten etwas schmaler, aber insgesamt ähnlich gestaltet und insbesondere durch den Erker auf der rechten Seite mit geschweiften Dächern etwas eleganter wie das „Haus Bürger“. Auch dieses Fachwerk ist mir starken Hölzern gut dimensioniert, die Fassade ist mit Fußstreben ausgesteift, zwischen die Fußstreben ragen auch hier die Hängezapfen und schließlich sind die Gesimse zwischen den Balkenköpfen ebenfalls mit Eierstäben und Zahnleisten geschmückt. Die Profilierungen sind aber durchgehend feiner, so sind die Zahnleisten deutlicher als „Kälberzähne“ geformt und das Herzmotiv eleganter als Flachrelief auf den Fußstreben wiederholt.

Der Eingang ist deutlicher als Portikus ausgebildet: schlanke Säulen mit Weinlaub und auf den Kapi-

tellen ein reich profiliertes Gesims mit einem flachen Blendgiebel.

So könnte man fortfahren und über viele Gebäude aus dem Gesamtkunstwerk Fachwerkstadt berichten. Schon beim Haus gegenüber, das wohl ein hessischer Zimmermeister gezimmert und geschmückt hat, müsste man mit einem reich geschnitzten und gedrechselten Mittelerker beginnen. Dabei ziehen sich zwei Details, die Zwerchhäuser und das Gesims aus Zahnleisten und Eierstäben, teilweise mit Perlstreben verfeinert, durch die ganze Stadt. Man muss dies alles eigentlich selbst entdecken, selbst gesehen haben.

Feiern im Fachwerk

Erntedank und Heimatfest am dritten Wochenende im August

Aber nicht nur „ihr“ außergewöhnliches Fachwerk hat die Bürger zusammengeschweißt und hält sie zusammen: einmal im Jahr wird die geschlossene Bürgergesellschaft besonders deutlich. Fünf Tage lang am dritten Augustwochenende findet seit über 160 Jahren das Erntedank- und Heimatfest statt. Viele Rituale untermauern den Zusammenhalt, vom gemeinsamen ökumenischen Kirchengang bis zum großen Frühshoppen im Festzelt, mit dem durchgehenden Straßenfest in der Altstadt und auf dem Festplatz, dem Triolett als Tanz und dem „Spanischen Fricco“ als besonderem Festessen. Schon Wochen vorher beginnen die Bürger Fachwerkhäuser, Straßen und Plätze mit Erntekränzen und den von vielen Beteiligten geflochtenen Strohgirlanden zu schmücken. Zum Fest mit Festzug und Straßenfest erstrahlt dazu die Fachwerkstadt in einem besonderen Glanz und das mindestens so viel für die Bewohner wie für die vielen Gäste.

Zu einer solchen Fachwerkpracht und einer solch geschlossenen Bürgerschaft hat der Autor anlässlich des Festes Herrn Bürgermeister Hix ausdrücklich beglückwünscht.



Das Herz auch als Brüstungsmotiv, eine außergewöhnliche Schmuckform aus einem Fünferkreuz (Bauerntanz) gebildet. Alle Fotos: Prof. Dipl.-Ing. Manfred Gerner

Heppenheimer Fachwerkstage

Heppenheim ist seit Anfang diesen Jahres Mitgliedsstadt in unserer Arbeitsgemeinschaft. Aus diesem Anlass haben die Stadt Heppenheim und die „Heppenheimer Altstadtfreunde“ ein Wochenende für das Fachwerk initiiert und mit großem Erfolg durchgeführt.

Zur Eröffnung der Fachwerkstage referierte Prof. Manfred Gerner im Kurfürstensaal des Amtshofes vor einem großen – vor allem Heppenheimer – Publikum im Rahmen eines festlichen Vortrags „600 Jahre Fachwerk in Heppenheim“.

Gerner ordnete in einer kurzen Einführung das

Heppenheimer Fachwerk in die Stadtgeschichte ein und behandelte dann ausführlich das Fachwerk der Stadt in einzelnen Stilepochen. Dabei spielte das frühe Fachwerk der Gotik eine besondere Rolle. Zurückschauend stellte Gerner das fachwerkgeschichtlich wichtige „Tanzhaus“, ein sogenanntes Firstsäulenhäus, das 1940 abgebrochen wurde, insbesondere aber das Haus „kleine Bach 14“, ein sehr typisches gotisches Fachwerkgefüge von 1323 mit einer spannenden Baugeschichte – auch aus jüngster Zeit – vor. Der Beitrag führte zu lebhaften Diskussionen, die auch an den nächsten Tagen anlässlich der besonderen Stadtführungen anhielten.


 TAG DER REGIONEN


 heppenheim bergstrasse

HEPPENHEIMER TAGE DES FACHWERKS

6. & 7. 10. 2023

Der
Eintritt
ist frei.

Foto (Ansicht): Frank Jäger

Heppenheimer Tage des Fachwerks

Freitag, 06.10.2023, 18:30 Uhr

Kurfürstensaal des Kurmainzer Amtshofs

Vortrag: *Fachwerk in Heppenheim*

Prof. Manfred Gerner, Präsident der Arbeitsgemeinschaft Deutsche Fachwerkstädte e.V.

Anschließend kleiner Umtrunk und Austausch im Wappensaal.

Samstag, 07.10.2023, 10:30 – 22:00 Uhr

Marstall des Kurmainzer Amtshofs

10:30 Uhr, Begrüßung

11:00 Uhr, Kostenfreie Fachwerkführung durch die Altstadt

12:00 – 18:00 Uhr, Holzbau Vock präsentiert historische Werkzeuge des Zimmermanns und zeigt die Bearbeitung von Schieferschindeln vor Ort.

14:00 – 17:00 Uhr, Kreativ Workshop für Kinder ab 8 Jahre zum Thema Fachwerk. (Bitte melden Sie ihr Kind vorab beim Museum Heppenheim an.)

14:00 – 17:00 Uhr, Kostenfreier Eintritt in das Museum Heppenheim

16:00 Uhr, Kostenfreie Fachwerkführung durch die Altstadt

ab 12:00 Uhr Verpflegung durch die „Strooßewärdschaft“ der Heppenheimer Altstadtfreunde e.V.,

Ausstellung von Arbeiten zum Thema Fachwerk der Malschule von Gabriele Schmitt im Marstall,

Präsentation von Graffiti-Bannern der Jahrgangsstufe 8 des Starckenburg Gymnasiums aus einem Fachwerk-Workshop mit Josua Mattern an den Seilzügen in der Marktstraße

Informationen:

Tourist Information Heppenheim

Friedrichstraße 21, 64646 Heppenheim

06252 13-1171/-1172, tourismus@stadt.heppenheim.de

Workshop-Anmeldung:

Museum Heppenheim

Amtsgasse 5, 64646 Heppenheim

06252 69112, museum@stadt.heppenheim.de

Veranstalter:

Magistrat der Kreisstadt Heppenheim,

Großer Markt 1, 64646 Heppenheim

Heppenheimer Altstadtfreunde e.V.,

Tulpenweg 6, 64646 Heppenheim



Das Programm der Heppenheimer Fachwerkstage umfasste ein vielfältiges Angebot für die Besucher.

Heppenheimer Bilderbogen



Heppenheims „Großer Marktplatz“, mehr als die gute Stube der Stadt.

Alle Bilder: Prof. Dipl.-Ing. Manfred Gerner



Haus „Kleine Bach 14“ aus dem Jahre 1422, Heppenheims ältestes Fachwerkhaus, ein seltener Firstständerbau.



Blick vom Marktplatz Heppenheim über die Weinberge Richtung Starken Burg.

Ein ausführlicher Bericht über das Heppenheimer Fachwerk ist für das nächste Heft geplant.

HANSEBIERTRECK

2024

START: FR. 28. JUNI IN EINBECK - ZIEL: SA. 6. JULI IN LÜBECK

ERSTER HANSEBIERTRECK MIT LASTENRÄDERN
ENTLANG DER DEUTSCHEN FACHWERKSTRASSE

9 TAGE • 370 KM • 7 *HANSESTÄDTE

100 % (HANSE)BOCK • 0,0 % CO2



Mehr als 400 Jahre lang prägte die Hanse Wirtschaft, Handel und Politik im nördlichen Europa dessen Gesicht auch unsere Fachwerkbauten prägen. Heute knüpfen die Hansestädte mit dem Städtebund DIE HANSE wieder an ihre große Vergangenheit an und wir gehen mit an Bord. Der Städtebund hat schließlich zum Ziel, das kulturelle Erbe und die hansische Identität in den Mitgliedsstädten zu fördern. Wesentliche Themen der Zusammenarbeit sind Tourismus, Kultur und Nachhaltigkeit.

Mit dem Hansetreck fördern wir ebenfalls den Austausch und leisten wir als gemeinnütziger Verein große Netzwerkarbeit unterschiedlichster Akteure.

Wir machen die Städte mobil, denn auch Fachwerkhäuser sind Klimaschützer! Während wir den wichtigsten Gesundheitsmotor nutzen, genießen wir miteinander die radelnde Geselligkeit, sparen CO2 ein und unendlich viele Radler sollen dem HanseBierTreck folgen.

Wir werden die Lastenkutschen satteln, jeden Drahtesel mobilisieren und wie einst das Kulturgut Einbecker Bier auf der historischen Route nach Lübeck bringen. Wir besuchen unterwegs viele Städte der Deutschen Fachwerkstraße, denn diese Regionalstrecken verbinden nicht nur einmalige Landschaften, geschichtsträchtige Schauplätze und liebevoll restaurierte Denkmale, sondern vor allem auch die Menschen, die darin leben und arbeiten.

MUTTER DER IDEE

Einbeck feiert seit Jahren, von unserem gemeinnützigen Verein Konzert- & Kulturfreunde Einbeck e.V. initiierte, stadtbezogene Themenjahre. Nach dem dies jährigen Bockbierjahr wird der Staffelstab an das Jahr der Mobilität übergehen und wir erachten die Symbiose in Form des Hansetrecks als sehr sinnvoll.

Wir transportieren die Themen wie Nachhaltigkeit, gesunden Tourismus, immaterielles Kulturerbe. In der UNESCO-Begründung heißt es: „...vor allem die regionale Verwurzelung des Bierbrauens führt zu einer engen Bindung der Menschen, die durch gemeinschaftliche Rituale wie Feste...und durch Vereine noch verstärkt wird.“

Wir bringen ebenfalls eine Meinung auf den Weg die zur Neugestaltung der Verkehrspolitik, die zu einer alternativen und klimaverträglichen Bewegung ermutigen soll. Denn auch der Tourismus schöpft von der gemeinsamen Geschichte und Verbundenheit der Städte. Mit dem Treck führen wir unsere Netze zusammen und laden zum Entdecken der Städte ein.

Jede*r kann jederzeit mitfahren solange wie sie oder er möchte. Das OrgaTeam besteht aus ungefähr 10 Fahrrädern/Personen. Die Projektleitung liegt bei Patricia Magdalene Keil, die die Einbecker Themenjahre initiiert und geplant hat. Das Bockbierjahr war das erste Jahr, dem sich Einbeck Tourismus, Einbeck Marketing und die Einbecker Brauhaus AG als Team zusammengeschlossen haben.

Die Route (*=Hansestadt): *Einbeck, *Alfeld, *Hildesheim, *Hannover, Celle (in der 28. April 1378 die erste urkundliche Erwähnung des Einbecker Bieres bekannt ist), *Uelzen, *Lüneburg, Lauenburg, Ratzeburg und schließlich die *Hansestadt Lübeck.

Die Strecke wurde mit dem ortsansässigen ADFC Ortsverband Northeim geplant, die weiteren ADFC Ortsverbände werden von uns kontaktiert und involviert, der Tourenplan beworben.

HANSE-ROUTE UND ALLE INFOS AUF: BOLLE-LASTENRAD.DE/HANSE

PROJEKTRÄGER & VERANSTALTER



PARTNER • UNTERSTÜTZER & MITSTREITER



Journalisten und Blogger aus Norwegen, den Niederlanden und Belgien auf der Deutschen Fachwerkstraße

Volker Holzberg

Björn Moholdt ist Journalist in Norwegen und schreibt für das Onlineportal „Reisetrend NO“. Außerdem hat er einen eigenen Blog „Way2Go“. In Zusammenarbeit mit der Deutschen Zentrale für Tourismus (DZT) hatten wir Björn Moholdt vom 27.-29. Juni zu Besuch in einigen unserer Mitgliedsstädte.

Celle, Osterode, Marktbreit und Ochsenfurt standen auf dem Programm. Darüber hinaus wurden auch Quedlinburg, Wernigerode, Einbeck, Stolberg/Südharz, Mühlhausen, Schmalkalden, Hann. Münden, Miltenberg, Bietigheim-Bissingen und Meersburg auf dem Online-Portal „Reisetrend NO“ und auf dem Blog „Way2Go“ mit Verlinkung auf die jeweilige Homepage vorgestellt. Das Online-Portal „Reisetrend NO“ und „Way2Go“ gehören in Norwegen mit zu den meistgelesenen Reiseportalen.

Im Oktober hatten wir, ebenfalls in Zusammenarbeit mit der DZT, Journalisten aus den Niederlanden und Belgien zu Gast auf der Deutschen Fachwerkstraße. Chris Muyres schreibt für das niederländische Magazin „Margriet“ – mit eine der meistgelesenen Zeitschriften in den Niederlanden.

Der Journalist Willy Ost schreibt für das belgische Magazin „Camper Tourist“. Mitgliedsstädte der Regionalstrecken „Vom Rhein zum Main und Odenwald“ und „Vom Neckar zum Schwarzwald und Bodensee“ waren die Ziele der Reportagen.

Beide Journalisten waren mit dem Wohnmobil unterwegs und nutzten neben der ausgiebigen Besichtigung der Fachwerkstädte auch die Möglichkeit, mit dem E-Bike die nähere Umgebung der Städte vom jeweiligen Wohnmobil- oder Campingplatz aus zu erkunden.



Ein Ziel der Bloggerreise von Björn Moholdt war die Fachwerkstadt Marktbreit.

Foto: Björn Moholdt

Die Deutsche Fachwerkstraße auf dem Nordeuropa Workshop der Deutschen Zentrale für Tourismus (DZT)

Volker Holzberg

Im Rahmen der Marktbearbeitung der Deutschen Fachwerkstraße für Reiseveranstalter und Presse in den nordeuropäischen Reisemärkten mit Schwerpunkt Dänemark präsentierte die DFS ihre Angebote auf dem diesjährigen Nordeuropa Workshop der DZT und konnte so bestehende Kontakte zu Reiseindustrie und Presse vertiefen und weitere neue Kontakte knüpfen.

Auf großes Interesse stießen während der zwei Workshop-Tage die Angebote der Deutschen Fachwerkstraße für die Segmente Kultur- und Bildungsreisen, Radreisen und für die Presse darüber hinaus sehr interessant auch die Reisemöglichkeiten auf der Deutschen Fachwerkstraße mit dem Wohnmobil. Ferner stießen auch die diversen Reiseangebote der Mitgliedsstädte auf entsprechende Nachfrage.

Es zeigt sich, dass die Deutsche Fachwerkstraße durchaus Potenzial für Reiseveranstalter bietet, auch Mitgliedsstädte in die Programme einzubinden.

Zunehmend mehr gehören bei den Veranstaltern nicht nur reine Rundreisen zum Programm, son-

dern es werden auch Aktivprogramme mit den angebotenen Reisen verknüpft. So ist in den Gesprächen zunehmend auch die Frage nach Radstertouren festzustellen, die von unseren jeweiligen Mitgliedsstädten ausgehen. Des Weiteren sind auch typische Veranstaltungen und kulinarische Angebote gefragt.

Die von der DZT vorgestellten Marktinformationen dokumentierten, dass aus dem dänischen Reisemarkt im vergangenen Jahr 2022 und im 1. Halbjahr 2023 ein starker Aufwärtstrend zu verzeichnen war. Hauptverkehrsmittel für dänische Reisende ist auch weiterhin der Pkw (62%). Busreisen erleben aber weiter eine Renaissance – das Busreisebarometer geht weiter kontinuierlich nach oben.

Auch aus Schweden haben sich die Gästezahlen in Deutschland im Vergleich 2021 / 2022 von 453.000 (2021) auf 1,29 Mio. (2022) gesteigert. Hier, wie auch aus den Ländern Norwegen und Finnland bieten einige Veranstalter auch die Kombination Flug und Bus an. Auch für diese Reiseangebote bietet die Deutsche Fachwerkstraße mit ihren Mitgliedsstädten und der nahen Anbindung zu den von Veranstaltern genutzten Flughäfen Hamburg, Frankfurt/Main, Stuttgart und Berlin, gute Voraussetzungen.



Die Deutsche Fachwerkstraße erfreut sich immer größerer Beliebtheit bei Gästen aus dem Ausland.

Foto: Tourist-Info Sasbachwalden

Caravansalon Düsseldorf 2023

Starkes Besucherinteresse für die Deutsche Fachwerkstraße

Volker Holzberg

Auch in diesem Jahr war die Deutsche Fachwerkstraße vom 25. August bis zum 3. September auf dem Caravan Salon Düsseldorf präsent. 254.000 Besucher informierten sich in der gesamten Zeit über Angebote aus den Bereichen Reisemobile, Camper-Vans, Caravans, Camping- und Stellplatzangebote und Reisedestinationen. Die weltweit größte Messe dieser Art erwartete die Besucher in 16 Messehallen und auf einer Ausstellungsfläche von 280.000 m².

Für den gesamten Messeverlauf konnten wieder viele Neueinsteiger und viele qualifizierte Besucher festgestellt werden. Die Deutsche Fachwerkstraße lag da mit ihrem Angebot genau richtig. Die Wohnmobilstroschüre, die Broschüre „Mit dem Rad unterwegs“ und der Gesamtstreckenflyer kamen beim Publikum sehr gut an.

Viele Reisende mit dem Wohnmobil haben mittlerweile auch ihre Fahrräder mit an Bord. Hier bietet die Deutsche Fachwerkstraße ausgehend von vielen Wohnmobilstellplätzen in den Mitgliedsstädten schöne Rundtouren. Viele Plätze haben den Anschluss an Radwege. Hier lassen sich Touren auch zu benachbarten Mitgliedsstädten über das Outdooractive-Portal einfach und bequem erkunden. Feststellen konnte man auf der Messe wieder, dass viele Besucher die Deutsche Fachwerkstraße nutzen oder nutzen wollen, um einen erholsamen, aber auch erlebnisreichen Wohnmobilurlaub zu verbringen. Hierzu bieten unsere Mitgliedsstädte viele Möglichkeiten. Sei es die Stadtführung mit

zertifizierten Gästeführern oder ein Besuch in den interessanten und informativen Museen.



Foto oben: Jürgen Meusel

Foto unten: Stadt Eppingen



Motorrad Pressetour auf den Regionalstrecken „Von der Elbe zum Harz“

Volker Holzberg

Die beiden freiberuflichen Motorradjournalisten Sabine Osmanovic und Andreas Lehahn bereisten vom 11. bis 14. September mit dem Motorrad Mitgliedstädte der Regionalstrecke „Von der Elbe zum Harz“. Ausgangspunkt und Standorthotel für die täglichen Touren war das auf Motorradreisen spezialisierte Hotel Sauerbrey in Osterode.

Tourguide Rudolf Malis, Osterode, begleitete die beiden Journalisten und führte über landschaftlich schöne Strecken in einige der Fachwerkstädte

der Regionalstrecke. Dabei standen Quedlinburg, Wernigerode, Einbeck, Northeim und Duderstadt für die vier Tage auf der Reiseliste. Natürlich wurden auch Highlights wie beispielsweise die Oker- und Sösetalsperre, Torfhaus, Herzogblick Bodethal, der Hexentanzplatz und der PS-Speicher in Einbeck und der Kyffhäuser in die Touren mit eingebunden. Sabine und Andreas arbeiten als Freelancer für diverse Motorradzeitschriften und verfügen durch ihre langjährige Arbeit über eine große Reichweite in der Motorradszene. Während der Tour erfolgte ebenso eine Veröffentlichung über Social Media Portale.

Fazit der Tour: „Die Regionalstrecke „Von der Elbe zum Harz“ ist ideal zum Motorradfahren, die Landschaft ein Genuss für die Seele und die Fachwerkstädte der Deutschen Fachwerkstraße bieten jede Menge Sehenswürdigkeiten, die es zu entdecken gilt“, so die beiden Journalisten in einem abschließenden Tour-Gespräch mit Volker Holzberg.



Nr. 44

SächsDSchG – § 11 Abs. 2, Abs. 3
SächsPolizeiG – §§ 4 und 5

Leitsätze

1. Eine Anordnung der Denkmalschutzbehörde zur Wiederherstellung des vorherigen Zustands eines widerrechtlich vollständig zerstörten Kulturdenkmals nach § 11 Abs. 2 SächsDSchG kommt auch dann in Betracht, wenn die Replik (etwa als Nachbau) nicht die Denkmaleigenschaft des untergegangenen Denkmals wieder aufleben lassen und fortführen kann.
2. Zur denkmalschutzrechtlichen Störerauswahl nach § 11 Abs. 2 und 3 SächsDSchG.

SächsOVG

Urteil vom 27.9.2018 – 1 A 187/18

Rechtskräftig

Veröffentlicht in DRD 2.5.3 SN – Wiederherstellung – SächsOVG 27.9.2018 – A187.18

Zum Sachverhalt

Der Kl. wendet sich gegen eine denkmalschutzrechtliche Anordnung, die u. a. die Wiederherstellung des ehemals auf dem Grundstück stehenden und ohne Genehmigung größtenteils abgerissenen Gebäudes fordert. Er obsiegte erst- und zweitinstanzlich.

Aus den Gründen

Die zulässige (hierzu nachstehend unter A.) Berufung der Bkl. hat keinen Erfolg (unter B.).
Das VG hat auf die zulässige (unter B.I.) Anfechtungsklage den Bescheid der Bkl. vom 9.9.2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheids der Landesdirektion Sachsen vom 2.3.2016 zu Recht aufgehoben (unter B.II.).

A. Die vom VG Dresden zugelassene Berufung ist zulässig.
B. In der Sache hat die Berufung jedoch keinen Erfolg. Das VG hat auf die zulässige (unter I.) Klage den Bescheid der Bkl. auf Anordnung zur Wiederherstellung der Villa vom 9.9.2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheids der Landesdirektion Sachsen vom 2.3.2016 zu Recht aufgehoben (unter II.). Der angefochtene Bescheid ist formell rechtmäßig (unter II.1.), jedoch materiell rechtswidrig und verletzt den Kl. in seinen Rechten (unter II.2.).
I. Die Klage ist als Anfechtungsklage in Form der Untätigkeitsklage gem. § 75 Satz 2 VwGO am 22.12.2015 mit Blick auf den am 24.9.2014 eingelegten Widerspruch zulässig erhoben worden. Die Zulässigkeit ergibt sich jedenfalls gem. § 75 Satz 2 VwGO mit Ablauf der Dreimonatsfrist.

II. Die Klage ist auch begründet. Der Bescheid der Bkl. auf Anordnung zur Wiederherstellung ist materiell rechtswidrig und verletzt den Kl. in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

II.1. Bedenken an der formellen Rechtmäßigkeit des Bescheids vom 9.9.2014 in der zur gerichtlichen Überprüfung gestellten Fassung der Berichtigung vom

2.2.8 Nr. 44

Baudenkmäler, Sicherungsmaßnahmen

16.2.2016 und des Widerspruchsbescheids der Landesdirektion Sachsen vom 2.3.2016 bestehen nicht.

II.2. Der angefochtene Bescheid ist materiell rechtswidrig. Zwar bestehen keine Bedenken hinsichtlich der allgemeinen Rechtsmäßigkeit voraussetzungen (unter 2.1.). § 11 Abs. 2 SächsDSchG kommt als Rechtsgrundlage für die

Wiederstellungsanordnung auch im Fall einer vollständigen Zerstörung eines Kulturdenkmals in Betracht, wenn das Wiederherzustellende keine Denkmaleigenschaft aufweist (unter 2.2.). Allerdings ist die Ermessensentscheidung der Bkl. mit Blick auf die Störerauswahl fehlerhaft (unter 2.3.). Daher ist nicht entscheidungserheblich, ob sämtliche Tatbestandsmerkmale des § 11 Abs. 2 SächsDSchG erfüllt sind, und ob weitere Ermessenfehler der Bkl. vorliegen.

2.1. Es bestehen keine Bedenken hinsichtlich der allgemeinen Rechtsmäßigkeit voraussetzungen der inhaltlichen Bestimmtheit der Wiederstellungsanordnung (2.1.1.) und der Möglichkeit ihrer Umsetzung (2.1.2.).

2.1.1. Die Anordnung zur Wiederherstellung des Gebäudes in Ziffer 1. des angefochtenen Bescheids ist hinreichend bestimmt i. S. v. § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 37 Abs. 1 VwVfG. Das Gebot der hinreichenden inhaltlichen Bestimmtheit erfordert zum einen, dass der Adressat das von ihm geforderte Verhalten erkennen kann.

Zum anderen muss der Verwaltungsakt taugliche Grundlage der Verwaltungsvollstreckung sein können (vgl. BVerwG, Urteil vom 2.7.2008 – 7 C 38.07 –, juris Rn. 11 und Urteil vom 12.12.1996 – 4 C 17.95 –, juris Rn. 31). Die hinreichende inhaltliche Bestimmtheit setzt daher voraus, dass insbesondere für den Adressaten des Verwaltungsakts die von der Behörde getroffene Regelung so vollständig, klar und unzweideutig erkennbar ist, dass er sein Verhalten danach richten kann. Im Einzelnen richten sich die Anforderungen an die notwendige Bestimmtheit nach den Besonderheiten des jeweils anzuwendenden und mit dem Verwaltungsakt umzusetzenden materiellen Rechts (BVerwG, Beschluss vom 9.10.2012 – 7 VR 10.12 –, juris Rn. 10). Der Regelungsgehalt eines Verwaltungsakts ist entsprechend §§ 133, 157 BGB durch Auslegung zu ermitteln. Dabei ist der erklärte Wille maßgebend,

wie ihn der Empfänger bei objektiver Würdigung verstehen konnte. Bei der Ermittlung dieses objektiven Erklärungswerts sind alle dem Empfänger bekannten oder erkennbaren Umstände heranzuziehen. Es reicht aus, wenn sich die Regelung aus dem gesamten Inhalt des Bescheids, insbesondere seiner Begründung, sowie den weiteren, den Beteil. bekannten oder ohne weiteres erkennbaren Umständen unzweifelhaft erkennen lässt. Die Begründung hat einen unmittelbaren Zusammenhang mit dem Regelungsgehalt und ist in aller Regel unverzichtbares Auslegungskriterium (BVerwG, Urteil vom 16.10.2013 – 8 C 21.12 –, juris Rn. 14 m. w. N. und Urteil vom 25.4.2001 – 6 C 6.00 –, juris Rn. 13 m. w. N.; Senatsbeschluss vom 17.1.2013 – 1 A 575/10 –, juris Rn. 9).

Ausgehend davon lässt die denkmalschutzrechtliche Anordnung die Verpflichtung des Kl. zur Wiedererrichtung der Villa als Abbild im ursprünglichen Baufeld innerhalb einer bestimmten Frist nach Anweisung der Unteren Denkmalschutzbehörde hinreichend eindeutig erkennen. Insbesondere lässt die angegriffene Wiederherstellungsanordnung aus der maßgeblichen Sicht des Kl. als Empfänger keinen Zweifel daran aufkommen, welcher Zustand des Gebäudes (wieder) herzustellen ist. Welchen Erfolg der Kl. herbeizuführen hatte, ist der Anordnung, seiner Begründung und den in Bezug genommenen Anlagen 2 bis 4 (Pläne, Lichtbilder, Raumbuch) zu entnehmen. Zur Bestimmung des Zustands, der maßgeblich für die Neuherstellung sein soll, liegt umfangreiches Datenmaterial in Form der Anlagen 2 bis 4 vor, die Bestandteil des streitgegenständlichen Bescheids geworden sind, und aus denen die geforderte Maßnahme hinreichend deutlich hervorgeht. Aus den in Bezug genommenen Geschossgrundrissen (Anlage 2), den Lichtbildern (Anlage 3), der Aufstellung der zu verwendenden Materialien und deren Zuordnung im Ge-

bäude (Anlage 4) werden der Gebäudezustand, der wiederherzustellen ist, seine Maße und Größenverhältnisse hinreichend deutlich erkennbar. Das frühere Erscheinungsbild und das konstruktive Gefüge der Villa kann auf der Grundlage des vorgenannten Datenmaterials ohne weiteres rekonstruiert werden. Zudem handelt es sich bei dem 10.9.2013 um das Datum der mündlichen Verhandlung mit Inaugenscheinnahme zum Verfahren 7 K 748/12, bei der auch der Kl. anwesend war. Hierüber existiert eine ausführliche Sitzungsniederschrift, die dem Prozessbevollmächtigten des Kl. übersandt wurde.

Aus den Anordnungsnummern 2., 6. und 8. der Wiederherstellungsanordnung vom 9.9.2014 ergibt sich insbesondere auch in zeitlicher Hinsicht ein hinreichend konkretes Gefüge, innerhalb dessen die einzelnen (Vorbereitungs-)Maßnahmen eindeutig erkennbar durchzuführen sind. Weiterhin ist die in Ziffer 3 des Bescheids enthaltene Anordnung, mit der Planung ein Architekturbüro zu beauftragen, dessen Tätigkeitsschwerpunkt im Bereich der Planung und Sanierung/Rekonstruktion sowie Restaurierung historischer Bau- bzw. Denkmalsubstanz liegt, hinreichend bestimmt.

2.1.2. Die Wiederherstellungsanordnung ist auch nicht wegen objektiver Unmöglichkeit gemäß § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 44 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG nichtig. Der Einwand des Kl., der Verwaltungsakt sei auf eine unmögliche Leistung gerichtet, weil eine Wiederherstellung des vorherigen Bauzustands zum 10.9.2013 mit dem Schwammbefall und den vorhandenen Beeinträchtigungen „schlichtweg nicht möglich“ sei, lässt einen Fall der tatsächlichen objektiven Unmöglichkeit i. S. d. § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 44 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG nicht erkennen. Dem Wortlaut der Anordnung in Ziffer 1 des angefochtenen Bescheids ist eindeutig entnehmenbar, dass der vom Kl. in Bezug genommene Hausschwamm und die weitergehenden Schäden ausgenommen sind: „...Der Bezugspunkt für die Wiederherstellung des vorherigen Zustands ist der 10.9.2013 (unbeachtlich der in den zurückliegenden 15 Jahren durch unterlassene oder nicht ausreichende Instandhaltung bzw. Sicherung des Gebäudes eingetretenen Schäden)“.

2.2. Rechtsgrundlage für die Wiederherstellungsanordnung vom 9.9.2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheids der Landesdirektion Sachsen vom 2.3.2016 ist § 11 Abs. 2 SächsDSchG. Gemäß § 11 Abs. 1 SächsDSchG haben die Denkmalschutzbehörden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben diejenigen Maßnahmen zu treffen, die ihnen nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen. Sie können gemäß Abs. 2 der Vorschrift insbesondere anordnen, dass bei widerrechtlicher Beeinträchtigung, Beschädigung oder Zerstörung eines Kulturdenkmals der vorherige Zustand nach ihrer Anweisung wiederherzustellen ist. In Abs. 3 der Norm wird auf die Vorschriften der §§ 4, 5, und 7 des Sächsischen Polizeigesetzes verwiesen. Die Anordnung zur Wiederherstellung i. S. d. § 11 Abs. 2 SächsDSchG kann grundsätzlich auch bei einer widerrechtlichen vollständigen Zerstörung eines Kulturdenkmals Anwendung finden, wenn der zu errichtende Nachbau nicht die Denkmaleigenschaft des untergegangenen Denkmals wieder aufleben lassen und fortführen kann, und wenn die Replik auch selbst nicht zu einem neuen Denkmal – mit eigenen, vom untergegangenen Denkmal sich unterscheidenden Denkmaleigenschaften – werden kann.

Nach § 2 Abs. 1 SächsDSchG sind Kulturdenkmale im Sinne dieses Gesetzes von Menschen geschaffene Sachen, Sachgesamtheiten, Teile und Spuren von Sachen (...). Nach sächsischem Landesrecht entfällt das öffentliche Interesse an der Erhaltung einer denkmalwürdigen Sache im Sinne des sächsischen Denkmalschutzgesetzes, wenn ihre historische Substanz so weit verloren geht, dass sie ihre Funktion, Aussagen über geschichtliche Umstände oder Vorgänge zu dokumentieren, nicht mehr erfüllen kann. Unstreitig war im für die vorliegende Anfechtungsklage maßgeblichen Zeitpunkt des Widerspruchsbescheids vom 2.3.2016 das früher existierende

entworfene Kulturdenkmal mit den seine Denkmalfähigkeit bildenden Eigenschaften nicht mehr vorhanden, da es in der Zeit vom 16.5.2014 bis zum 12.6.2014 nahezu vollständig abgerissen wurde. Die Wiederherstellung des zerstörten Gebäudes durch den im Rahmen einer baulichen Gesamtmaßnahme erfolgenden Austausch der seine Denkmalausprägung prägenden Substanz führt dazu, dass das Denkmal durch ein aliud ersetzt wird. Die neu zu errichtende bauliche Anlage ist als Ersatzbau, also als Kopie des früheren Denkmals anzusehen. Der so errichtete Nachbau kann nicht die Denkmaleigenschaft des untergegangenen Denkmals wieder aufleben lassen und fortführen. Mit der Anordnung kann nicht erreicht werden, dass der vorherige Zustand im Sinne einer Wiederherstellung dieses Denkmals erfolgt. Vorliegend kann lediglich eine Veranschaulichung des Erscheinungsbildes des zerstörten Denkmals als Beispiel anspruchsvoller Villenarchitektur des gehobenen Bürgertums vom Anfang des 20. Jahrhunderts mit einer vollständigen Rekonstruktion am historischen Standort erfolgen.

Dem Grunde nach scheint daher auf dem ersten Blick das öffentliche Interesse an der Erhaltung der vollständig untergegangenen denkmalwürdigen Sache zu entfalten, da sie ihre Funktion, Aussagen über geschichtliche Umstände oder Vorgänge zu dokumentieren, nicht mehr erfüllen kann. Ob ein als reine Kopie wiederhergestelltes Gebäude seinerseits denkmalwert sein kann, etwa als Zeugnis eines besonderen Erhaltungs- oder Wiederaufbauwillens, einer besonderen Verbundenheit mit dem an sich schon vergangenen baulichen Erbe aus historischer Zeit oder als besondere Veranschaulichung des Erscheinungsbildes eines untergegangenen Kulturdenkmals, wie es sinngemäß die Bekt. in der mündlichen Verhandlung angeben hat, bedarf vorliegend keiner weiteren Vertiefung. Ob dem Wiederherzustellenden im Fall der Herstellung einer Kopie seinerseits Denkmalwert zukommen kann, ist für die Frage der Anwendbarkeit des § 11 Abs. 2 SächsDSchG vorliegend nicht maßgeblich. Die Vorschrift des § 11 Abs. 2 SächsDSchG ist auch in diesen Fällen, in denen dem Wiederherzustellenden kein Denkmalwert zukommt, für die Anordnung der Wiederherstellung nach einer widerrechtlichen vollständigen Zerstörung eines Kulturdenkmals eröffnet. Insofern war der in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat gestellte Antrag der Bekt., abzulehnen, zum „Beweis“ der vom Kl. bestrittenen Ansicht, dass unter bestimmten Voraussetzungen auch einer Replik die Denkmaleigenschaft zukommen kann, und es nicht von vornherein auszuschließen ist, dass eine Replik nicht auch ein Denkmal i. S. d. SächsDSchG sein kann, eine schriftliche Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege einzuholen. Abgesehen davon, dass sich der Antrag auf keine Beweissache, sondern auf eine abstrakte Rechtsfrage bezieht, und er die „bestimmten Voraussetzungen“ nicht näher beschreibt – wie es der Senat zur Ablehnung dieses Antrags durch Beschluss vom 27.9.2018 in der mündlichen Verhandlung ausgeführt hat –, war er jedenfalls wegen fehlender Entscheidungserheblichkeit abzulehnen, wie sich aus den folgenden Ausführungen ergibt.

Die Anwendbarkeit des § 11 Abs. 2 SächsDSchG für Wiederherstellungsanordnungen nach einer widerrechtlichen vollständigen Zerstörung eines Kulturdenkmals ergibt sich aus dem Gesetzeswortlaut, dem Schutzzweck des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes sowie dem Sinn und Zweck des § 11 Abs. 2 SächsDSchG. 2.2.1. Hierfür spricht zunächst der eindeutige Gesetzeswortlaut. Danach findet die Wiederherstellungsanordnung bei „Zerstörung“ eines Kulturdenkmals Anwendung. Der Umstand, dass durch die fast vollständige Beseitigung der vorhandenen Bau- substanz das Gebäude seine geschichtliche und künstlerische Bedeutung und damit seine Denkmaleigenschaft unwiederbringlich verliert, beinhaltet das vom Gesetzgeber gewählte Wort „Zerstörung“. Der weitere Umstand, dass der in der Folge errichtete „Neubau“ in der Regel jedenfalls nicht die Denkmaleigenschaft des untergegangenen Denkmals wieder aufleben lassen und fortführen kann, liegt eben-

falls in der Natur einer Zerstörung eines Denkmals. Dem vom Gesetzgeber gewählten Wort „Zerstörung“ ist der unwiederbringliche Untergang eines Kulturdenkmals somit immanent. Dies hat der Gesetzgeber bewusst in Kauf genommen. Ansonsten hätte er diesen Fall entsprechend eingeschränkt. Dass der Normgeber die Wiederherstellung eines Denkmals nur für den Fall wollte, dass der Rekonstruktion ebenfalls die Denkmaleigenschaft des Zerstörten zukommt, ist nicht ersichtlich und wäre im Fall einer vollständigen Zerstörung wohl regelmäßig nicht möglich. Wollte man dieses Erfordernis verlangen, machte die Tatbestandsalternative der (vollständigen) „Zerstörung“ keinen Sinn.

2.2.2. Der Sinn und Schutzzweck des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes und insbesondere seines § 11 Abs. 2 sprechen für eine Anwendbarkeit der Vorschrift auch in den Fällen einer widerrechtlichen vollständigen Zerstörung. Denkmalschutz und Denkmalpflege haben gem. § 1 Abs. 1 SächsDSchG die Aufgaben, die Kulturdenkmale zu schützen und zu pflegen, insbesondere deren Zustand zu überwachen, auf die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmälen hinzuwirken und diese zu erfassen und wissenschaftlich zu erforschen. Kern dieser Aufgabenstellung ist damit die Erhaltung der originalen Substanz der Kulturdenkmale durch Schutz und Pflegemaßnahmen sowie Maßnahmen der Gefahrenabwehr. Das Sächsische Denkmalschutzgesetz gewährleistet den Schutz der Kulturdenkmale in erster Linie durch den Eigentümern auferlegte Erhaltungspflichten und Nutzungsobliegenheiten (§§ 8 und 9 SächsDSchG) sowie durch Genehmigungsverfahren für Erhaltungs- und Veränderungsmaßnahmen (§§ 12 ff. SächsDSchG). Damit wohnt ihm als Gefahrenabwehrrecht zudem ein präventiver Charakter inne. Vom Schutzzweck umfasst sind somit in erster Linie der Erhalt und die Pflege des einzelnen Kulturdenkmals. Grundsätzlich gilt – wie oben (2.2.) bereits dargelegt – in der deutschen und teilweise internationalen Denkmalpflege die anerkannte Prämisse, dass der Erhalt eines Denkmals geschützt werden soll. So ächtet die Charta von Venedig – Internationale Charta über die Konservierung und Restauration von Denkmälern und Ensembles von 1964 – in ihrem Art. 15 Abs. 3 ausdrücklich die Rekonstruktion am Beispiel der Bodendenkmäler (Martin, in: Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 2004; E 59).

Der vollständige Untergang des Denkmals und einer nur noch möglichen (Wieder-)Herstellung einer Veranschaulichung eines Denkmals in Form einer vollständigen Rekonstruktion desselben legt auf den ersten Blick nahe, dass einer bloßen Abbildung wegen des bereits eingetretenen Verlustes der unter Schutz stehenden Originalsubstanz bei einem wie zuvor beschriebenen Verständnis eines vor allem subjektbezogenen Schutzzwecks kein Schutz nach dem Sächsischen Denkmalschutzgesetz (mehr) zugutekommen kann. Denn die Herstellung einer Kopie (aus neuen oder alten Materialien) eines früheren Kulturdenkmals nach den Plänen des Originals an seinem historischen Standort schafft – wie oben bereits dargelegt – in der Regel kein gleichartiges denkmalgeschütztes Objekt. Daraus folgt jedoch nicht, dass in solchen Fällen die Wiederherstellungsanordnung nicht mehr im Rahmen des Gesetzesauftrags liegt und daher nicht gefordert werden kann. Es spricht nichts durchgreifend dagegen, dass der Gesetzgeber von der grundsätzlichen Möglichkeit der Wiederherstellung auch von gänzlich zerstörten Denkmälern ausgeht (Martin, in: Martin/Krautzberger, Handbuch, 3. Aufl. 2010, Teil E, Rnr. 103). Über den oben beschriebenen einzelnen objektbezogenen Schutz eines Kulturdenkmals hinaus ist vom Schutzzweck des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes die sächsische Denkmaleigenschaft im Allgemeinen umfasst. Auch wenn in diesen Fällen das öffentliche Interesse an der Erhaltung einer denkmalwürdigen Sache, die ihre historische Substanz so weit verloren hat, dass sie ihre Funktion, Aussagen über geschichtliche Umstände oder Vorgänge zu dokumentieren,

nicht mehr erfüllen kann, entfällt, besteht ein öffentliches Interesse an der Erhaltung der sächsischen Denkmaleigenschaft im Allgemeinen. Deren Schutz soll insbesondere durch die Anordnungsbefugnisse des § 11 Abs. 2 SächsDSchG verwirklicht werden. Absatz 2 hat die Wahrung der sächsischen Denkmaleigenschaft mit ihrer Verfolgung denkmalrechtlicher Belange in Form einer öffentlich-rechtlichen Wiederherstellungsverpflichtung im Sinn.

Gegen diese Bewertung spricht nicht durchgreifend der Aufgabenbereich der Denkmalschutzbehörde, den das Verwaltungsgericht eng verstanden hat. Dieser ergibt sich aus § 1 Abs. 1 SächsDSchG, worauf § 11 Absatz 2 über seinen Absatz 1 Bezug nimmt. Ein nur auf das einzelne Objekt bezogener Aufgabenbereich und ein nur hierauf bezogener Schutz der Vorschrift lässt sich dem Wortlaut des § 1 Abs. 1 SächsDSchG nicht entnehmen. Nach dem Wortlaut der Aufgabenbeschreibung im SächsDSchG beschränken sich die Zielsetzung und der Zweck des Gesetzes nicht einzelobjektabhängig auf den Schutz jedes einzelnen Kulturdenkmals. Ihm lässt sich nicht entnehmen, dass vom Schutzzweck darüber hinaus die sächsische Denkmaleigenschaft im Allgemeinen ausgeschlossen ist.

Das über das objektbezogene Kulturdenkmal hinausgehende, sich auch auf die allgemeine sächsische Denkmaleigenschaft erstreckende Schutzzweckverständnis folgt aus dem der Norm innewohnenden Sanktionscharakter und dem ihr immanenten Gedanken der Generalprävention.

Sinn und Zweck des § 11 Abs. 2 SächsDSchG ist auch die Sanktionierung widerrechtlicher Handlungen. Der Vorschrift kommt Sanktionscharakter zu (vgl. Martin/Schneider/Wecker/Bregger, SächsDSchG, Kommentar, 1999, § 11, Punkt 3.1.). Im Falle der Zerstörung eines Denkmals, das als Denkmal nicht wiederhergestellt werden kann, und damit den Verlust der Denkmaleigenschaft zur Folge hat, kann der Sanktionsgedanke in den Vordergrund treten. Der Verantwortliche soll sich nicht auf diese Weise seinen denkmalrechtlichen Pflichten entziehen können. Er soll aus der rechtswidrig herbeigeführten Situation keine finanziellen oder sonstigen Vorteile erlangen und Nutzen ziehen können. Mit dem § 11 Abs. 2 SächsDSchG innewohnenden Sanktionscharakter soll im öffentlichen Interesse verhindert werden, dass die Genehmigungspflicht unterlaufen und Strafen von vornherein in die Kosten einkalkuliert werden (vgl. Martin/Schneider/Wecker/Bregger, SächsDSchG, Kommentar, § 11, Nr. 31; vgl. Hönes, Denkmalschutz in Rheinland Pfalz, 2011, S. 300 [10.1] zum dortigen Landesrecht). Dies gilt auch unter Berücksichtigung des Umstands, dass der Tatbestand des § 11 Abs. 2 SächsDSchG lediglich als Voraussetzung „bei Zerstörung“ fordert und nicht auf den widerrechtlich Handelnden als solchen abstellt. Der grundsätzlich bestehende Sanktionscharakter der Norm entfällt auch nicht in den Fallkonstellationen, in denen nicht der Zerstörer selbst Adressat der Wiederherstellungsanordnung ist (wenn etwa der Zustandsstörer in Anspruch genommen wird). Hier kommt dem Sanktionsgedanken etwa im Falle unzureichender Erhaltungs- oder Sicherungsmaßnahmen Bedeutung zu, die eine widerrechtliche Zerstörung begünstigt haben. In diesen Fällen mag der Sanktionsgedanke allerdings in den Hintergrund treten. Gegen die Annahme dieses Sanktionsgedankens spricht nicht, dass auch mit den Straf- und Ordnungsnormen der §§ 35, 36 SächsDSchG die Verhängung von Sanktionen angestrebt werden kann. Die denkmalrechtliche Ermächtigung zur Wiederherstellungsanordnung steht neben diesen Straf- und Bußgeldvorschriften wie im Übrigen auch neben den Straftatbeständen des Strafgesetzes (etwa dem der Sachbeschädigung gemäß §§ 303, 303c StGB, der Zerstörung von Bauwerken gemäß § 305 StGB oder denen der Brandstiftung gemäß §§ 306 ff. StGB). Von diesen Vorschriften kann unabhängig voneinander und nebeneinander Gebrauch gemacht werden (vgl. Martin/Schneider/Wecker/Bregger, a. a. O.). Während § 35 und § 36 SächsDSchG die Sanktionierung auf Straf- und Ordnungswidrigkeitenebene vorse-

2.2.8 Nr. 44 Baudenkmäler, Sicherungsmaßnahmen

wieder herstellbar ist. Dies scheidet bei einmaligen Kunstwerken („Picasso“) bereits vom Ansatz des Anspruchs auf das Original her aus (vgl. Martin, in: Martin/Krautzberger a. O., Rn. 103). Ein solches Kunstwerk kann aufgrund der ihm innewohnenden Originalität und der darin begründeten immensen Bedeutung als Werk eines bestimmten Künstlers nicht rekonstruiert werden. Ein solcher Fall liegt indes ersichtlich nicht vor.

2.3. Bei Anwendung dieser Maßstäbe kann offen bleiben, ob sämtliche Tatbestandsmerkmale des § 11 Abs. 2 SächsDSchG erfüllt sind und das sonstige Ermessen fehlerfrei von der Bekl. ausgeübt wurde. Denn das der Behörde gemäß § 11 Abs. 2 und 3 SächsDSchG eingeräumte Ermessen ist jedenfalls hinsichtlich der personellen Auswahlentscheidung fehlerhaft ausgeübt worden. Die Bekl. hat einen in die Auswahl einzubeziehenden Störer nicht erkannt. Die Auswahl der heranzuziehenden Adressaten bei mehreren rechtlich möglichen Pflichtigen steht im pflichtgemäßen Ermessen der Denkmalschutzbehörde. Im Ergebnis des Auswahlermessens ist eine bewusste Entscheidung der Behörde erforderlich, welche Personen aus welchen Gründen zur Gefahrenabwehr herangezogen werden. Die angeforderten Bescheide lassen nicht erkennen, dass die Behörde das ihr zustehende Ermessen bei der personellen Auswahl des Störers mit Blick auf die Miteigentümerin des untergegangenen Denkmals als Zustandsstörerin überhaupt erkannt und ausgeübt hat. Es finden sich keine Ausführungen dazu, warum die Miteigentümerin als Zustandsverantwortliche nicht als Adressat der Wiederherstellungsanordnung herangezogen wurde.

Der Tatbestand des § 11 Abs. 2 SächsDSchG stellt insoweit keine weiteren Anforderungen an den Adressaten einer denkmalschutzrechtlichen Wiederherstellungsanordnung. Aus dem Wortlaut „bei widerrechtlicher Beeinträchtigung, Beschädigung oder Zerstörung“ lässt sich nicht ableiten, dass nur der tatsächlich Beeinträchtigende, Beschädigende oder Zerstörende als Adressat in Betracht kommt. Dem Wortlaut nach wird von dem Adressaten weder ein kausales Handeln gefordert, noch dass eine Inanspruchnahme auf vorsätzliches, fahrlässiges, vertretbares oder schuldhaftes Handeln zurückzuführen sein muss. Die Widerrechtlichkeit bezieht sich darauf, dass die Beeinträchtigung, Beschädigung oder Zerstörung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 5 SächsDSchG einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bedürfte, die nicht vorlag und auf deren Erteilung kein Anspruch bestand. § 11 Abs. 2 SächsDSchG gibt nichts dafür her, dass der in Anspruch Genommene hiervon Kenntnis gehabt haben muss. Welche Adressaten für den Erlass einer denkmalschutzrechtlichen Verfügung in Frage kommen, ist nach den Grundsätzen des Polizeirechts zu ermitteln. § 11 Abs. 3 SächsDSchG verweist auf die Vorschriften des Sächsischen Polizeigesetzes über die sog. Handlungs- und Zustandsstörer. Gemäß § 4 Abs. 1 SächsPolG kommen danach Maßnahmen gegenüber demjenigen in Betracht, der die Bedrohung oder die Störung verursacht hat (Handlungsstörer). Gemäß § 5 SächsPolG sind Maßnahmen gegenüber dem Eigentümer oder gegenüber demjenigen zu treffen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt. Kommen mehrere Adressaten in Betracht, so hat die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, gegenüber wem sie ihre Maßnahmen treffen will. Rechtswidrig ist eine Maßnahme, wenn die Behörde überhaupt kein Auswahlermessen betätigt oder die Inanspruchnahme eines von mehreren Störern gar nicht in Erwägung zieht. Die Behörde muss ihr Auswahlermessen bezüglich der Adressaten ihrer Verfügung erkennen und neben dem Handlungsstörer auch den Zustandsstörer in ihr Auswahlermessen einbeziehen. Für diese Fälle der mehrfachen Verantwortlichkeit legt das SächsPolG keine bestimmte Rangfolge fest (Eizermann/Schwier, Polizeigesetz des Freistaates Sachsen, 2014, § 4 Rn. 17). Dabei besteht bei Adressaten von denkmalschutzrechtlichen Maßnahmen nach § 11 SächsDSchG grundsätzlich kein Vorrang von Verhaltens- gegen-

Nr. 44 2.2.8 Baudenkmäler, Sicherungsmaßnahmen

hen, dient § 11 Abs. 2 SächsDSchG auf der Ebene der Wiederherstellungsverpflichtung der Sanktionierung. Sie schließen sich nicht aus, sondern ergänzen sich. Auch mit Blick auf die unterschiedlichen Sanktionsfolgen einer strafrechtlichen (Geldstrafe, Freiheitsstrafe) oder ordnungswidrigkeitenrechtlichen Verfolgung (Geldbuße) und denen einer Wiederherstellungsanordnung (Wiederherstellung der Sache) ist eine parallele Anwendung der Vorschriften naheliegend und geboten. Gleichfalls gründet sich das Verständnis eines umfassenderen Schutzes der Denkmale auf den in § 11 Abs. 2 SächsDSchG zum Ausdruck kommenden Generalpräventionsgedanken. Ist ein Denkmal zerstört und kann es wegen des Untergangs seiner Denkmaleigenschaft nicht mehr als Denkmal wiederhergestellt werden, darf der Schädiger oder Denkmaleigentümer und -besitzer hierdurch nicht entlastet werden. Er hat das zerstörte wiederherzustellen, auch wenn dies in der Herstellung einer Kopie eines zerstörten Denkmals besteht (vgl. Martin, in: Martin/Krautzberger a. O., Rn. 103). Die Auswirkungen treffen Schädiger u. U. härter als der Ausgang eines Bußgeld- oder Strafverfahrens. Die allgemeine Kenntnis davon, dass der Schädiger oder auch der Zustandsstörer durch eine widerrechtliche Zerstörung nicht entlastet werden, hat (general-) präventive Auswirkungen insbesondere auf Denkmaleigentümer, die mit dem Gedanken spielen, ein Kulturdenkmal ohne die erforderliche Genehmigung abzureißen (Martin, in: Martin/Krautzberger a. O., Rn. 103). Ein Grund für die Wiederherstellungspflicht ist es demnach zu verhindern, dass Genehmigungsvorbehalte nicht beachtet werden und Strafen und Bußgelder in Kauf genommen werden, wenn der erwartete wirtschaftliche Vorteil lohnend erscheint. Die Pflicht zur Wiederherstellung ist somit ein wirksames Mittel, den Belangen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege im Allgemeinen Geltung zu verschaffen (vgl. Hönes, Denkmalschutz, § 14, Rn. 3). Die gewollte generalpräventive Wirkung geht zudem auch von dem im Vergleich zu den o. g. Straf- und Bußgeldvorschriften geringeren tatbestandlichen Anforderungen der Wiederherstellungsanordnungsnorm aus. Dem Generalpräventionsgedanken steht im Übrigen nicht entgegen, dass nicht nur der Handlungsstörer i. S. v. § 11 Abs. 3 SächsDSchG i. V. m. § 4 SächsPolG, sondern auch der Zustandsstörer i. S. v. § 11 Abs. 3 SächsDSchG i. V. m. § 4 SächsPolG Adressat der Wiederherstellungsanordnung sein kann. Letzterer wird gleichfalls in Kenntnis einer bestehenden Möglichkeit einer an ihn gerichteten Wiederherstellungsanordnung im Falle einer widerrechtlichen Zerstörung besonders gehalten sein, seinen Erhaltungs- und Sicherungsobliegenheiten nachzukommen, um einer widerrechtlichen Zerstörung entgegen zu wirken.

Auch der Umstand, dass der Gesetzgeber in das SächsDSchG keine Schadensersatzregelung aufgenommen hat, lässt den Schluss zu, dass eine umfassende und nicht eingeschränkte Wiederherstellungspflicht vom Normgeber gewollt ist. Eine andere Möglichkeit zur Forderung, den Schaden auszugleichen, der durch eine widerrechtliche Beeinträchtigung, Beschädigung oder Zerstörung entstanden ist, oder im Sinne eines Schadensersatzes die zerstörte Sache wiederherzustellen, sieht das Sächsische Denkmalschutzgesetz nicht vor. Ob es sich bei der denkmalschutzrechtlichen Wiederherstellungspflicht um eine öffentlich-rechtliche Schadensersatzpflicht handelt, wie die Bekl. meint, bedarf hingegen keiner weiteren Erörterung. Es handelt sich jedenfalls um eine öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsverpflichtung, die mangels anderweitiger Schadensersatzregelungen im SächsDSchG i. S. eines umfassenden Schutzes allein wegen dogmatischer Unstimmigkeiten nicht eng verstanden werden darf. Im Rahmen dieser kann in den Fällen, in denen eine Wiederherstellung des Originals unmöglich geworden ist, anstelle dessen die Herstellung einer Kopie (aus neuen oder alten Materialien) eines früheren Kulturdenkmals nach den Plänen des Originals gefordert werden. Zu beachten ist allerdings, dass Voraussetzung für die Wiederherstellung eines Denkmals als Rekonstruktion ist, dass die Sache überhaupt ganz oder zum Teil

über Zustandsstörer oder umgekehrt. Ferner muss der Eigentümer als Zustandsstörer nicht aus verfassungsrechtlichen Gründen stets als nachrangig Haftender angesehen oder wie ein Nichtstörer eingestuft werden, wenn er die Gefahr weder verursacht noch verschuldet hat (BVerfG, Beschluss vom 16.2.2000 – 1 BvR 242/91 –, juris Rn. 53).

Diesen Anforderungen genügt die Ermessensausübung durch die Bekl. nicht. Nach der Rechtsprechung des BVerwG darf die getroffene Entscheidung nur anhand derjenigen Erwägungen überprüft werden, die die Behörde tatsächlich angestellt hat, wozu auch in Einklang mit § 114 Satz 2 VwGO nachgeschobene Erwägungen zählen können (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.6.2013 – 8 C 46.12 –, juris Rn. 34; Senatsurteil vom 20.9.2018 – 1 A 43/17 –, juris). Tragen diese Erwägungen nicht, so ist die Entscheidung rechtswidrig und muss aufgehoben werden. Das Gericht ist nicht befugt, die behördliche Entscheidung aus Gründen, die für die Verwaltung nicht oder nicht allein ausschlaggebend waren, im Ergebnis aufrecht zu erhalten (Senatsurteil vom 20.9.2018 a. a. O.). Vorliegend ist gemäß § 4 Abs. 1 SächsPolG als unmittelbar Handelnder der Baggerfahrer, der durch seine Tätigkeiten den vollständigen Abriss unmittelbar verursacht hat, in den Blick zu nehmen. Auf ein vorläufiges, fahrlässiges oder schuldhaftes Verhalten kommt es nicht an. Es ist danach unerheblich, ob der Baggerfahrer um die Widerrechtlichkeit des Abrisses wusste, wovon allerdings schon allein aufgrund der zwei Polizeieinsätze am

16.5.2013 und am Vormittag des 12.6.2013 auszugehen ist. Ebenfalls ist der Kl. als Verhaltensstörer i. S. v. § 4 Abs. 1 SächsPolG – auch wenn er den Bagger im Zuge der Abrissarbeiten nicht selbst steuerte – einzuordnen. Maßgebend für die Verantwortlichkeit nach § 4 SächsPolG ist die Verursachung der Gefahr. Diese setzt voraus, dass zwischen dem Verhalten einer Person und dem Entstehen einer Gefahr ein ursächlicher Zusammenhang besteht. Als Verursacher i. S. d. Polizeirechts ist nur derjenige anzusehen, der allein oder zusammen mit anderen eine Bedingung für das Entstehen der Gefahr setzt und dadurch die Gefahr unmittelbar herbeiführt (vgl. Elzermann/Schwier, Polizeigesetz, § 4, Rn. 5). Personen, die entferntere, nur mittelbare Ursachen für den eingetretenen Erfolg setzen, also nur den Anlass für die unmittelbare Verursachung durch andere geben, sind in diesem Sinne keine Verursacher. Eine unmittelbare Verursachung liegt dabei allerdings dann vor, wenn jemand das störende Verhalten eines anderen bezweckt oder als Folge seines Handelns in Kauf nimmt (Elzermann/Schwier a. a. O. Rn. 6 m. w. N.). Im Rahmen der im Gefahrenabwehrrecht gebotenen wertenden Betrachtungsweise kann auch ein lediglich mittelbarer Verursacher als Störer eingeordnet werden, wenn dessen Handlung zwar nicht unmittelbar die polizeirechtliche Gefahrenschwelle überschritten hat, aber mit der durch den Verursacher unmittelbar herbeigeführten Gefahr oder Störung eine natürliche Einheit bildet, die die Einbeziehung des Hintermanns in die Polizeipflicht rechtfertigt (OVG NRW, Beschluss vom 11.4.2007 – 7 A 678/07 –, juris Rn. 8). Eine derartige natürliche Einheit besteht beim sog. „Zweckveranlasser“ als demjenigen, der die durch den Verursacher bewirkte Polizeiwidrigkeit gezielt oder als zwangsläufige Folge des eigenen Verhaltens auslöst (vgl. BVerwG, Beschluss vom 12.4.2006 – 7 B 30.06 –, juris Rn. 4; VGH BW, Beschluss vom 29.5.1995 – 1 S 442/95 –, juris Rn. 17; OVG NRW, Urteil vom 9.2.2012 – 5 A 2382/10 –, juris Rn. 45 ff; OVG NRW, Beschluss vom 19.2.2018 – 4 A 218/16 –, juris Rn. 34). Für die Abgrenzung zwischen der unmittelbaren und der mittelbaren Verursachung (Veranlassung) kommt es damit darauf an, ob ein bestimmtes Verhalten bei wertender Betrachtung unter Einbeziehung aller Umstände des Einzelfalles bezogen auf die jeweilige konkrete Gefahr bereits die Gefahrengrenze überschreitet (Elzermann/Schwier a. a. O. Rn. 6 m. w. N.).

Gemessen daran ist der Kl. als sog. „Zweckveranlasser“ als Verhaltensstörer i. S. v. § 4 Abs. 1 SächsPolG einzuordnen. Der Kl. leistete dadurch einen Verursachungs-

beitrag, dass er unstreitig die Firma „Abbruchunternehmen J. S.“ mit Baggerarbeiten an dem Kulturdenkmal beauftragte – ungeachtet des genauen Umfangs der in Auftrag gegebenen Baggerarbeiten. Der Einsatz schwerer Baggertechnik beginnend am 16.5.2014 führte zur Zerstörung des zuvor noch existenten Kulturdenkmals. Damit setzte der Kl. eine nicht hinwegzudenkende Bedingung für den erfolgreichen Abriss. Diesen nahm er mit dem Einsatz schwerer Baggertechnik zumindest billigend in Kauf. Sein pauschaler Vortrag, die Baggerarbeiten seien zur Umsetzung der mit der Sicherungsverfügung vom 14.2.2014 von der Bekl. angeordneten Maßnahmen beauftragt und am 16.5.2014 umgesetzt worden, ist in Anbetracht der geforderten Sicherungsmaßnahmen nicht nachvollziehbar. Weder inhaltlich noch förmlich lassen die geforderten Sicherungsmaßnahmen Arbeiten mit schwerer Baggertechnik erforderlich erscheinen. Abzustellen ist auf den Beginn der Abrissarbeiten am Morgen des 16.5.2014. Der auf den in den Akten befindlichen Lichtbildern festgehaltene Zustand des Gebäudes am 16.5.2016 nach Beginn der Abrissarbeiten im Zeitpunkt des Eintreffens der Mitarbeiter der Bekl. und der Polizei spricht zweifelsfrei dagegen, dass das Abbruchunternehmen J. S. vom Kl. nur mit Sicherungsmaßnahmen beauftragt wurde. Die weiteren Anordnungen der Bekl. zur Sicherung des Gebäudes und herabfallender Gebäudeteile am Nachmittag des 16.5.2014 und am 26.5.2014 erfolgten zeitlich erst nach Beginn des Abbruchs und zu einem Zeitpunkt, in welchem lediglich noch aufstehende Mauerreste vorhanden waren. Aufgrund dessen bestehen keine Zweifel daran, dass der Kl. mit der Beauftragung der Baggerarbeiten zumindest den vollständigen Abriss des Gebäudes billigend in Kauf nahm. Dass der Baggerfahrer eigenmächtig und, nachdem die Mitarbeiter der Bekl. am 16.5.2014 und am 26.5.2014 im Beisein der Polizei explizit den weiteren Abbruch untersagt hatten, bis zum 12.6.2014 versehentlich oder aus Unachtsamkeit ohne Auftrag des Kl. den beinahe vollständigen Abriss eigenmächtig fortsetzte, erscheint fernliegend.

Jedenfalls ist der Kl. auch mit Blick auf seine Eigentümerstellung (zu einem Miteigentumsanteil von $\frac{1}{4}$) als Zustandsstörer i. S. v. § 5 SächsPolG einzuordnen. Hierbei ist unerheblich, auf welche Umstände der Gefahrenzustand zurück zu führen ist, ob der Eigentümer der Villa die Gefahr verursacht oder gar verschuldet hat. Gleichfalls ist auch die Miteigentümerin als Zustandsstörerin i. S. v. § 5 SächsPolG in die Auswahl einzubeziehen. Diese kommt als Miteigentümerin zu $\frac{3}{4}$ auch ohne einen eigenhändigen oder nur mittelbaren Handlungsbeitrag als Zustandsstörerin in Betracht.

Das personale Auswahlermessen hat die Bekl. mit Blick auf die in die Auswahl zu nehmenden Störer partiell nicht erkannt. Die Bescheide verhalten sich mit keinem Wort zu dem Umstand, dass vorliegend auch die Miteigentümerin als Zustandsstörerin in Betracht gekommen wäre.

Die Inanspruchnahme eines Zustandsstörers oder eines weiteren Handlungsstörers wurde im Ausgangsbescheid in die Ermessensabwägungen nicht mit einbezogen. Die Bekl. betätigte in dem streitgegenständlichen Bescheid vom 9.9.2014 überhaupt kein Auswahlermessen zwischen Handlungs- und Zustandsstörern. Ausgeführt ist lediglich, dass die Wiederherstellungsverfügung den Kl. „nach pflichtgemäßem Ermessensausübung“ als Schädiger und somit als Handlungsstörer gemäß § 11 Abs. 3 SächsDSchG i. V. m. § 4 Abs. 1 SächsPolG treffe (unter 1.c. des Bescheids). Weder ist der Baggerfahrer als ebenfalls in Betracht kommender Handlungsstörer noch ist die Miteigentümerin als ebenfalls in die Auswahl einzubeziehende Zustandsstörerin erwähnt. Daran ändert auch die Formulierung „nach pflichtgemäßem Ermessensausübung“ nichts. Dieser formelhaften Wendung lässt sich schon mit Blick darauf, ob ein Auswahlermessen überhaupt erkannt wurde, nichts entnehmen.

Ebenfalls lassen die Ausführungen in dem Widerspruchsbescheid vom 2.3.2016 der Landesdirektion Sachsen die Ausübung eines umfangreichen personellen Auswahlermessens nicht erkennen. Eine Inanspruchnahme der Miteigentümerin als eine von mehreren Störern wurde weder gesehen noch in die Ermessensabwägung mit einbezogen. Zwar deuten die Ausführungen im Widerspruchsbescheid an, dass der Baggerfahrer als weiterer Handlungsstörer erachtet wurde. Hier wird jedoch lediglich begründet, dass es für die Abgrenzung zwischen der unmittelbaren Verursachung durch den Baggerfahrer und der Veranlassung als mittelbarer Verursacher durch den Kl. zu berücksichtigen sei, dass der Kl. den Baggerfahrer zu dem Abriss angewiesen habe und es auf ein eigenhändiges Tätigwerden des Kl. „vor Ort“ nicht ankomme. Zwar wird damit begründet, dass der Kl. als Verursacher selbst nach § 4 Abs. 1 SächsPolG verantwortlich ist. Nicht dargelegt wird jedoch, aus welchen Gründen – unterstellt der Baggerfahrer wurde als heranzuziehender Handlungsstörer überhaupt erkannt – dieser nicht als unmittelbar Ausführender und auch nicht neben dem Kl. als Störer herangezogen wird. Ob diese einseitig begründenden Ausführungen die Ausübung des Auswahlermessens mit Blick auf einen weiteren Handlungsstörer hinreichend erkennen lassen, bedarf keiner vertiefenden Ausführungen. Denn vor allem wird in dem Widerspruchsbescheid nicht ansatzweise erwähnt, dass auch die Miteigentümerin als Zustandsverantwortliche für die Inanspruchnahme der Wiederherstellung zur Auswahl steht. Es mag noch davon ausgegangen werden können, dass die Landesdirektion Sachsen den weiteren Handlungsstörer nicht übersehen hat. Beide Bescheide lassen jedoch nicht erkennen, dass die Behörde das ihr zustehende Ermessen bei der Auswahl des Störers mit Blick auf die Miteigentümerin als Zustandsstörerin überhaupt gesehen und ausgeübt hat. Daran ändern auch die Ausführungen der Bekl.-Vertreterin in der Berufungsverhandlung zur Störerauswahl mit Blick auf die Miteigentümerin nichts.

Gemäß § 114 Satz 1 VwGO prüft das Gericht, ob der Verwaltungsakt deswegen rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht wurde. Mit der Rechtsprechung des BVerwG (vgl. etwa Beschluss vom 15.5.2014 – 9 B 57.13 –, juris Rn. 11 m. w. N.) geht der erkennende Senat davon aus, dass neue Gründe für einen Verwaltungsakt nach dem allgemeinen Verwaltungsverfahrenrecht nur nachgeschoben werden dürfen, wenn sie bereits bei Erlass des Verwaltungsakts vorlagen, dieser nicht in seinem Wesen verändert und der Betroffene nicht in seiner Rechtsverteidigung beeinträchtigt wird. Kommt danach – und dem jeweils anwendbaren materiellen Recht – ein Nachschließen von Gründen in Betracht, muss die Behörde im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot jedoch unmissverständlich deutlich machen, ob und inwieweit über ein nur prozessuales Verteidigungsvorbringen hinaus der Verwaltungsakt selbst geändert werden soll (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.12.2011 – 1 C 14.10 –, juris Rn. 18; Urteil vom 20.6.2013 – 8 C 48.12 –, juris Rn. 35). Aus § 114 Satz 2 VwGO lässt sich in diesem Zusammenhang nichts anderes ableiten. Bei der Ergänzung behördlicher Ermessensentscheidungen stellt das BVerwG „strenge Anforderungen an Form und Handhabung“ (Urteil vom 13.12.2011 a. a. O.; ebenso Senatsurteil vom 11.5.2017 – 1 A 140/16 –, juris Rn. 41 und Senatsurteil vom 21.11.2017 – 1 A 537/16 –, juris Rn. 28 f.): Die Behörde muss klar und eindeutig erkennen lassen, mit welcher „neuen“ Begründung ihre Entscheidung aufrechterhalten bleiben soll. Auch im gerichtlichen Verfahren muss sie „erkennbar trennen zwischen neuen Begründungselementen, die den Inhalt der Entscheidung betreffen, und neuen Ausführungen, mit denen sie lediglich als Prozesspartei ihre Entscheidung verteidigt“. Da Zweifel und Unklarheiten über Inhalt und Umfang nachträglicher Ergänzungen zu Lasten der Behörde gehen, sollten nachträgliche

Ergänzungen als Teil der maßgeblichen Begründung zusammenhängend dargestellt werden. Zudem ist die Behörde grundsätzlich gehalten, dem Betroffenen vor einer Nachbesserung ihrer Ermessensentscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben (BVerwG, Urteil vom 13.12.2011 a. a. O.). Diesen Anforderungen hat die Bekl., die den angefochtenen Bescheid sowohl im erstinstanzlichen Verfahren als auch im Berufungsverfahren lediglich als Prozesspartei verteidigt hat, auch unter Berücksichtigung der Ausführungen der Bekl.-Vertreterin in der Berufungsverhandlung zur Störerauswahl ersichtlich nicht entsprochen.

Unabhängig davon vermochten die Erklärungen der Bekl.-Vertreterin in der mündlichen Verhandlung nicht zu überzeugen. Zwar erklärt, wie von der Bekl.-Vertreterin richtig bemerkt, § 11 Abs. 3 SächsDSchG die Regelungen der §§ 4, 5 SächsPolG für „sinngemäß“ anwendbar. Das aber lässt keinen partiellen Ermessensausfall bei der Störerauswahl zu. Eine Zustandsstörerin ist auch nicht etwa deswegen von vornherein als nicht „geeignete“ Störerin bei der Auswahl außen vor zu lassen, weil es sich – so die Auffassung der Bekl. – bei § 11 Abs. 2 SächsDSchG um eine reine Schadensersatznorm mit Strafcharakter handeln soll. Eine Eingrenzung auf den Handlungsstörer ergibt sich aus der tatbestandlichen Fassung des § 11 Abs. 2 SächsDSchG nicht (vgl. – wie oben bereits dargelegt – den Wortlaut „bei widerrechtlicher Beeinträchtigung, Beschädigung oder Zerstörung“).

Eine Begründung zur Nichtberücksichtigung der Miteigentümerin war auch nicht etwa deshalb entbehrlich, weil das personelle Auswahlermessen offensichtlich auf Null mit der Maßgabe reduziert gewesen wäre, dass lediglich die Inanspruchnahme des Kl. in Betracht gekommen wäre. Eine Ermessensreduktion auf Null war insbesondere nicht dahingehend vorgegeben, den Kl. als Doppelstörer unter offensichtlichem Ausschluss des unmittelbaren Handlungsstörers und der weiteren Zustandsstörerin vorrangig in Anspruch zu nehmen. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass der Kl. nur zu $\frac{1}{4}$ Miteigentümer ist, während die nicht in die Auswahl einbezogene Zustandsstörerin Miteigentümerin zu $\frac{3}{4}$ ist.

Eine auf den Kl. bezogene Ermessensreduzierung ist auch nicht im Hinblick auf den Grundsatz der Effektivität des Handelns offensichtlich. Es ist nicht erkennbar, dass hier eine raschere Beseitigung der bestehenden Gefahr – hier der Wiederaufbau der zerstörten Villa – durch Inanspruchnahme des Kl. zwingend gewesen wäre und damit eine Ermessensreduzierung auf Null vorläge. Im Falle einer bereits vollzogenen vollständigen Zerstörung und mit Blick auf den Wiederaufbau einer (denkmalgeschützten) Villa erscheint unter Gefahrabwehr Gesichtspunkten eine besondere Eile nicht geboten. Gegen eine besondere Eilbedürftigkeit spricht auch, dass sich die Behörde mit dem Erlass des Widerspruchsbescheids beinahe anderthalb Jahre nach Erlass des Ausgangsbescheids Zeit ließ und dieser erst im Rahmen der vom Kl. erhobenen Untätigkeitsklage erlassen wurde.

Mit Blick auf eine effektive Gefahrenabwehr ist ferner der Umstand zu berücksichtigen, dass der Bekl. aus den vorangegangenen Klage- und Verwaltungsverfahren der klägerische Vortrag, dass dieser aufgrund seines Alters und seines Renteneinkommens finanziell nicht in der Lage sei, Sanierungsmaßnahmen durchzuführen, bekannt war, wohingegen die finanziellen Umstände der Tochter des Kl. der Bekl. weniger bekannt gewesen sein dürften. Gegen ein auf den Kl. intendiertes Ermessen und ein Außenvorlassen der Miteigentümerin zu $\frac{3}{4}$ bei der personellen Auswahl spricht ferner der Zeitpunkt, auf den die Bekl. maßgeblich als „vorherigen Zustand“ abstellt. Dieser wird entscheidend mit der Verletzung der dem Kl. obliegenden Erhaltung- und Instandhaltungspflichten nach § 8 SächsDSchG gerechtfertigt. Diese oblagen jedoch in Anbetracht der Eigentumsanteile gerade auch der Miteigentümerin zu $\frac{3}{4}$.

2.2.8 Nr. 44

Baudenkmäler, Sicherungsmaßnahmen

Die Möglichkeit, dass es im Ergebnis einer pflichtgemäßen Ermessensentscheidung unter Berücksichtigung aller in die Auswahl zu ziehenden Störer ermessensgerecht sein kann, den Kl. – wegen seiner Doppelstörschhaft (Handlungs- und Zustandsstörer), seines Ursachenbeitrags, der Effektivität der Gefahrenabwehr etc. – als alleinigen Störer heranzuziehen, ändert nichts daran, dass die personelle Auswahlentscheidung der Bekl. an einem partiellen Ermessensausfall leidet.

2.4. Demnach kommt es nicht mehr entscheidungserheblich darauf an, ob sämtliche Tatbestandsvoraussetzungen der Wiederherstellungsanordnung gemäß § 11 Abs. 2 SächsDSchG vorliegen, und ob sonstige Ermessensfehler anzunehmen sind. Der Senat sieht nach den Umständen des Falls dennoch Anlass zu einigen klarstellenden

Anmerkungen: Nach dem Wortlaut der Vorschrift kann „bei wiederrechtlicher Zerstörung eines Kulturdenkmals“ die Wiederherstellung des „vorherigen Zustands“ angeordnet werden.

2.4.1. Mit Blick auf das Tatbestandsmerkmal „Kulturdenkmal“ muss nach dem Wortlaut der Vorschrift ein geschütztes Kulturdenkmal in dem Zeitpunkt vorliegen, zu dem der beeinträchtigende Eingriff erfolgt. Es ist nicht auf den für eine Anfechtungsklage maßgeblichen Zeitpunkt der Wiederherstellungsanordnung abzustellen. Denn in den Fällen der vollständigen Zerstörung wird regelmäßig ein Denkmal nicht mehr vorliegen, und die Tatbestandsalternative „Zerstörung“ würde ins Leere lauten (s. hierzu oben unter B. II. 2.2.).

Dafür, dass es sich im Zeitpunkt des Beginns der Baggerarbeiten am 16.5.2014 bei der Villa mitsamt ihrer Einfriedung auch nach den Bränden (noch) um ein Kulturdenkmal handelte, spricht sehr viel. Der Erhaltungszustand hat grundsätzlich keinen Einfluss auf dessen Denkmaleigenschaft. Sie wird erst dann in Frage gestellt, wenn das Gebäude akut einsturzgefährdet ist oder die Schäden an den für die Denkmaleigenschaft relevanten Bauwerksteilen ein Ausmaß erreicht haben, dass eine Sanierung einer Neuerrichtung des Gebäudes gleichkäme; wenn das Gebäude somit nicht mehr unter Wahrung seiner Identität erhalten, sondern nur noch rekonstruiert werden kann, oder wenn feststeht, dass es akut einsturzgefährdet ist und in naher Zukunft unabwendbar untergeht (BayVGH Urteil vom 18.10.2010 – 1 B 06.63 –, juris Rn. 32; OVG NRW, Urteil vom 14.5.2018 – 10 A 1476/16 –, juris Rn. 24 zum jeweiligen Landesrecht). Für die Frage, wann die historische Identität eines Baudenkmalis entfällt, kommt es nicht auf eine schematische, an Zahlenwerten orientierte Betrachtungsweise an. Es lässt sich keine feste Regel darüber aufstellen, welcher relative Anteil an historischer Substanz eines Gebäudes wegfallen kann, ohne dass es zu einer Gefährdung oder zum Wegfall seiner Identität kommt. Erforderlich ist vielmehr eine qualitative Betrachtung, die die Gründe der Unterschutzstellung und alle Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigt. Maßgeblich ist die Frage, ob ein Objekt trotz eingetretener Verluste an historischer Substanz noch die Erkennbarkeit der Aussage bewahrt hat, die zu seiner Denkmaleigenschaft geführt hat (vgl. OVG NRW, Urteil vom 6.2.1996 – 11 A 840/94 – juris Rn. 8, Urteil vom 25.7.1996 – 7 A 1777/92 – juris Leitsatz 1. und Urteil vom 21.7.1999 – 7 A 3387/98 –, juris Rn. 9). Dies war nach Aktenlage zu Beginn der Baggerarbeiten der Fall.

Aufgrund der vollständigen Zerstörung der Villa ist eine Untersuchung desselben etwa zu seiner Denkmaleigenschaft oder akuten Einsturzgefährdung nicht mehr möglich. Daher können die erforderlichen Feststellungen nur anhand der in den Akten befindlichen Stellungnahmen und Gutachten sowie eventuellen Aussagen von Zeugen und Sachverständigen getroffen werden. Zu beachten ist hierbei, dass das zur denkmalschutzrechtlichen Beurteilung erforderliche Fachwissen in erster Linie durch das Landesamt als Denkmalfachbehörde vermittelt wird (Senatsurteil vom 17.9.2007 – 1 B 324/06 –, juris Rn. 26).

Baudenkmäler, Sicherungsmaßnahmen

Auf der Grundlage der dem Senat vorliegenden Akten ergibt sich folgender Sachstand: Die Eigenschaft als Baudenkmal der auch in der Denkmalliste aufgeführten Villa wurde bereits in den rechtskräftigen Urteilen des VG Dresden vom 14.4.2004 – 12 K 1186/02 – und vom 10.9.2013 – 7 K 748/12 – bestätigt. Danach war maßgeblich für seine Denkmalfähigkeit seine baugeschichtliche und städtebauliche Bedeutung. Die Denkmälwürdigkeit ergab sich aus seinem dokumentarischen und exemplarischen Charakter für die Stadtentwicklung Dresdens zu Beginn des 20. Jahrhunderts, insbesondere auch wegen der herausragenden Lage der Villa.

Durchgreifende Anhaltspunkte dafür, dass sich an den verwaltungsgerichtlichen Befunden zur Annahme der Denkmalfähigkeit infolge der zwei weiteren Brände vom 18.11.2013 und vom 31.3.2014 bis zum Zeitpunkt des Beginns des Abrisses am 16.5.2014 Wesentliches geändert hätte, sieht der Senat nicht. (...) Für den Senat erschließt es sich nicht, dass sich – entgegen der Annahme des Landesamts für Denkmalpflege als Fachbehörde – die denkmalrechtliche Bedeutung der Villa anhand ihrer noch vorhandenen Originalsubstanz zu Beginn der Abrissarbeiten am 16.5.2014 und auch am 26.5.2014 nicht mehr derart ablesen ließ, dass die Unterschutzstellungsvoraussetzungen des Denkmalschutzgesetzes nicht mehr zu bejahen waren, weil sich die Villa nach den Bränden in einem Zustand befunden hätte, dem die vom Landesamt beschriebene baugeschichtliche, künstlerische, siedlungsgeschichtliche und städtebauliche Bedeutung nicht mehr beizumessen war.

Soweit sich der Kl. wiederholt darauf beruft, dass die Villa nach den Bränden akut einsturzgefährdet gewesen sei und daher die Denkmaleigenschaft nicht mehr bestritten habe, ist eine akute Einsturzgefährdung nach Aktenlage im Zeitpunkt des 16.5.2014 vor Beginn der Baggerarbeiten und auch am 26.5.2014 nicht ohne Weiteres anzunehmen. Aus dem von dem Mitarbeiter der unteren Denkmalschutzbehörde der Bekl. gefertigten Protokoll über die Ortsbesichtigung am 26.5.2014 folgt, dass der Statiker der Bauaufsichtsbehörde der Bekl. einschätzte, dass die Gebäudereste auch nach Beginn der Abrissarbeiten stand sicher waren. In dem Gutachten des Dipl.-Ing S. vom 19.3.2014 – vor dem letzten Brand am 31.3.2014 – wird zwar auf eine akute Einsturzgefährdung hingewiesen (Seite 5). Der zeitlich nachfolgenden Stellungnahme des Dipl.-Ing S. vom 19.5.2014 lässt sich eine akute Einsturzgefährdung allerdings nicht entnehmen. Dort wird lediglich davon ausgegangen, dass die Standfestigkeit gemindert ist und mittelfristig die Gefahr für Dritte besteht...“ (Gutachten Seite 1 Absatz 2).

2.4.2. Die Villa dürfte wohl widerrechtlich zerstört worden sein. Im Hinblick auf das Tatbestandsmerkmal „bei widerrechtlicher Zerstörung“ hat die Bekl. nicht, wie der Kl. meint, auf die Brände und auch nicht auf den Verfall des Gebäudes infolge etwaiger fehlender Erhaltungsmaßnahmen durch den Kl. oder hierdurch begünstigten Vandalismus abgestellt, sondern auf den beinahe vollständigen Abriss des Gebäudes zwischen dem 16.5.2014 und dem 12.6.2014. Dies ist wohl nicht zu beanstanden. Wie oben bereits dargestellt, setzt das Merkmal „bei widerrechtlicher Zerstörung“ dem Wortlaut nach weder ein kausales Handeln, noch vorsätzliches, fahrlässiges, vertretbares oder schuldhaftes Handeln voraus. Das Denkmalschutzgesetz gehört zum Rechtsbereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Dies zeigt § 11 Abs. 3 SächsDSchG, der mit Blick auf die Störer auf §§ 4, 5 und 7 des SächsPolG verweist. Auf den Vorwurf des Verschuldens oder des Vorsatzes bzw. der Fahrlässigkeit wird nicht abgestellt (vgl. ebenso Martin a. a. O. Rn. 110). Es kommt daher auf der Tatbestandsseite des § 11 Abs. 2 SächsDSchG weder darauf an, ob der Kl. den vollständigen Abriss des Gebäudes durch die Firma „Abruchunternehmen J.S.“ beauftragte – so die Bekl. – oder ob der vollständige Abriss auf ein Versehen der Firma S. zurückging – so der Kl. -. Die Erforderlichkeit eines – hier anzunehmenden – Kausalzusammenhangs zwischen einer Handlung (Abrissarbeiten) und einem Erfolg (vollständige Zerstörung) ergibt sich – wie oben ausge-

Baudenkmäler, Sicherungsmaßnahmen

Nr. 44 2.2.8

führt – erst mit Blick darauf, dass der Kl. von der Bekl. gemäß § 11 Abs. 3 SächsDSchG i. V. m. § 4 Abs. 1 SächsPolG als Verursacher in Anspruch genommen wird.

2.4.3. Die Zerstörung erfolgte formell rechtswidrig. Der Abbruch der denkmalgeschützten Villa bedurfte gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 5 SächsDSchG einer denkmalrechtlichen Genehmigung. Diese lag unstreitig nicht vor.

2.4.4. Die Verhältnismäßigkeit der Wiederherstellungsanordnung hängt von der weiteren Voraussetzung ab, dass die formell illegal durchgeführte Maßnahme auch aus materiellrechtlichen Gründen nicht genehmigungsfähig war. Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SächsDSchG darf ein Kulturdenkmal nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde zerstört oder beseitigt werden, wobei die Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung der Abrissgenehmigung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 5 SächsDSchG nicht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde steht, sondern es sich dabei um eine gebundene Entscheidung handelt (Senatsurteil vom 19.1.2016 – 1 A 275/14 –, juris Rn. 27). Ein Anspruch auf die Erteilung einer Abrissgenehmigung besteht nur, wenn dem die Erhaltungspflicht aus § 8 Abs. 1 SächsDSchG nicht entgegensteht. Der Eigentümer eines Kulturdenkmals hat die Pflicht, es danach pflichtgemäß zu behandeln und im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht zu erhalten und zu schützen. Die Pflicht zur denkmalgerechten Erhaltung in § 8 Abs. 1 SächsDSchG ist eine durch den Landesgesetzgeber vorgenommene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG, Art. 31 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf. Bei der Beschränkung der Verpflichtung auf das Zumutbare handelt es sich um eine sich aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip ergebende Einschränkung der Inhalts- und Schrankenbestimmung, da der Kernbereich der Eigentumsgarantie, zu dem die Privatnützigkeit gehört, nicht ausgehöhlt werden darf (vgl. BVerfG, Beschluss vom 15.9.2011 – 1 BvR 2232/10 –, juris Rn. 35 m. w. N.; Senatsurteil vom 19.1.2016, a. a. O. Rn. 28). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Senat angeschlossen hat (Senatsurteil vom 17.4.2016 – 1 A 265/14 –, juris Rn. 18; Senatsurteil vom 19.1.2016, a. a. O. Rn. 24; Senatsurteil vom 24.9.2015 – 1 A 467/13 –, juris; Senatsurteil vom 10.6.2010 – 1 B 818/06 –, juris Rn. 49 im Anschluss an BVerfG, Beschluss vom 2.3.1999 – 1 BvL 7/91 – juris Rn. 85), ist die Erhaltung eines Kulturdenkmals für einen privaten Eigentümer unzumutbar, wenn selbst ein dem Denkmalschutz aufgeschlossener Eigentümer von diesem keinen vernünftigen Gebrauch machen und es auch nicht veräußern kann, so dass die Privatnützigkeit nahezu vollständig beeinträchtigt und aus dem Eigentumsrecht eine Last wird, die der private Eigentümer allein im öffentlichen Interesse zu tragen hat, ohne dafür die Vorteile einer privaten Nutzung genießen zu können (BVerfG, Beschluss vom 2.3.1999 – 1 BvL 7/91 –, juris Rn. 85; ebenso BVerfG, Beschluss vom 7.2.2002 – 4 B 4.02 –, juris Rn. 8; Senatsurteil vom 19.1.2016, a. a. O. Rn. 24). Da die Beschränkung der Zumutbarkeit der denkmalgerechten Erhaltung in erster Linie den Erhalt der Privatnützigkeit des Eigentums gewährleisten soll, ist dies im Hinblick auf das jeweils betroffene Kulturdenkmal zunächst anhand einer objektbezogenen Wirtschaftlichkeitsprüfung zu messen (vgl. Senatsurteil vom 19.1.2016, a. a. O.; Senatsurteil vom 10.6.2010 a. a. O., Rn. 50 m. w. N.; BayVG, Urteil vom 12.8.2015 – 1 B 12.79 –, juris Rn. 15 m. w. N. zur obergerichtlichen Rechtsprechung).

Grundsätzlich fehlt die wirtschaftliche Zumutbarkeit, wenn die Kosten der Erhaltung und Bewirtschaftung nicht durch Erträge oder den Gebrauchswert des Kulturdenkmals aufgewogen werden können (SächsOVG, Urteil vom 10.6.2010, a. a. O., Rn. 50). Besteht die Möglichkeit, das jeweilige Baudenkmal zu veräußern, kann der Eigentümer von seiner grundrechtlich von Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG geschützten Veräußerungsbefugnis aber Gebrauch machen (BVerfG, Beschluss vom

2.2.8 Nr. 44

Baudenkmäler, Sicherungsmaßnahmen

28.7.2016 – 4 B 12/16 –, juris Rn. 10). Der Gesetzgeber muss bei der Bestimmung von Inhalt und

Schranken des Eigentums im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG die schutzwürdigen Interessen des Eigentümers und die Belange des Gemeinwohls in einen gerechten Ausgleich und ein ausgewogenes Verhältnis bringen. Diese Anforderungen werden gewahrt, wenn die praktische Möglichkeit eines Verkaufs die Zumutbarkeit der Erhaltungspflicht begründet, obwohl eine objektbezogene Wirtschaftlichkeitsberechnung zu einem negativen Ergebnis gelangt. Die Denkmalpflege ist eine Gemeinwohl Aufgabe von hohem Rang, die zu einer gesteigerten Sozialbindung des Eigentums an dem Denkmal führt (BVerfG, Beschluss vom 2.3.1999 a. a. O.). Besteht die Möglichkeit, das jeweilige Baudenkmal zu veräußern, kann der Eigentümer von seiner grundrechtlich von Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG geschützten Veräußerungsbefugnis Gebrauch machen. Zugleich dient es den Zielen des Denkmalschutzes, von einem Abriss eines Gebäudes abzuwenden, wenn ein Erwerber – etwa aufgrund anderer wirtschaftlicher Einschätzungen, höherer Risikobereitschaft oder eines besonderen Affektionsinteresses – bereit ist, auch bei negativer Wirtschaftlichkeitsberechnung ein Denkmal zu erhalten (BVerfG, Beschluss vom 28.7.2016 – 4 B 12/16 – a. a. O.). Im Hinblick darauf ist von der Unzumutbarkeit der Denkmalerhaltung aus wirtschaftlichen Gründen erst dann auszugehen, wenn der private Denkmaleigentümer das Kulturdenkmal nicht zu einem angemessenen Preis verkaufen kann (Senatsurteil vom 19.1.2016 a. a. O., Rn. 25; bestätigt durch BVerfG, Beschluss vom 28.7.2016 a. a. O.). Eine Veräußerung der Villa hat der Kl. auf Nachfrage des Senats nie erwogen. Der Kl. hat in der mündlichen Verhandlung eindeutig erklärt, zu keinem Zeitpunkt einen Verkauf des Grundstücks und zuvor der Villa in Erwägung gezogen zu haben, da er das Anwesen für seine Enkelkinder erhalten wolle. Ein Bemühen zur Veräußerung des Objekts ergibt sich auch aus dem Akteninhalt nicht.

Anmerkung

Ob auch nach dem Entfallen der Denkmaleigenschaft einer Sache deren Wiederherstellung angeordnet werden darf, ist zwischen Gerichten und Autoren umstritten. Dagegen sprechen sich insbes. die meistens aus den Reihen der Kunsthistoriker rekrutierten Vertreter der „Reinen Lehre“ aus (siehe Martin in Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil E Kapitel III, fortgeführt von Viebrock in der 4. Auflage 2016 unter Teil E Kapitel III); dagegen Davydov, Erläuterungen zu §§ 9 und 27 DSchG NRW, in: Davydov/Hönes/Otten/Ringbeck, Denkmalschutzgesetz NRW, 5. Auflage 2016), während insbes. im Sicherheitsrecht versierte Juristen die Möglichkeit der Wiederherstellung bejahen. Das SächsOVG hat mit beträchtlichem Aufwand seine Auffassung zumindest für den Wortlaut des SächsDSchG als Entstehen der Pflicht zur Wiederherstellung überzeugend begründet. Obwohl die Parteien naturgemäß die Probleme der Störhaftung nicht gesehen haben, hat das Gericht daraus den Behörden „einen Strick gedreht“. Es zwingt die Denkmalbehörden damit zur Nacharbeit hinsichtlich der Auswahl der Störer, was diesen relativ leicht fallen sollte. Apropos: Auch wenn das Gericht nur den Baggerführer, nicht aber auch das Baggerunternehmen in Anspruch nehmen will – dieses war sicher ein Hauptverantwortlicher und muss einbezogen werden.

(Martin)

Gremiensitzungen und Mitglieder- und Ausschussversammlung der ADF und DFS
Bad Windsheim, 24.-25. April 2024



ARBEITSGEMEINSCHAFT
**Deutsche
Fachwerk
Städte** e.V.

WWW.FACHWERK-ARGE.DE
WWW.DEUTSCHE-FACHWERKSTRASSE.DE

Arbeitsgemeinschaft Deutsche Fachwerkstädte e.V.
Geschäftsstelle: Propsteischloss, Roter Bau
Johannesberger Straße 2 · D-36041 Fulda
Telefon (0661) 43680

26.
MAI
2024

DEUTSCHER FACHWERKTAG

FÜHRUNGEN
FACHVORTRÄGE
WORKSHOPS

WIR SIND VOM FACHWERK



Foto: Nina Harold

